

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 15. Juni 1961

Nummer 25

Inhalt

- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 595 Auflösung von verbotenen Organisationen. S. 287
- 596 Messungsgenehmigung. S. 287
- 597 Messungsgenehmigung. S. 288
- 598 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 288
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
- 599 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 288
- Bau- und Wohnungswesen**
- 600 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Leverkusen. S. 288
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 601 Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung und die Erstellung von Zeilenbauten in der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen. S. 288
- 602 Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung, die Erstellung von Zeilenbauten, die Gestaltung von Einfriedigungen, die Anlage von Einfahrten zu Kellergaragen in Vorgärten in der Stadt Walsum. S. 294
- 603 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) für das Gebiet der Stadt Kevelaer vom 24. April 1958 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1958 S. 230) in der Fassung vom 17. November 1960 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1960 S. 465). S. 299
- 604 Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Gemeinde Voerde/Ndrh. (Baustufenordnung) vom 17. Februar 1960. S. 300
- 605 Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten für das Gebiet der Stadt Solingen. S. 300
- 606 Verordnung betr. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Grevenbroich vom 1. April 1939. S. 302
- 606a Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Grevenbroich. S. 302
- 607 Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung in der Gemeinde Herongen, Kreis Geldern. S. 303
- 608 Offenlegung der Leitplanänderungen Nr. 4 der Stadt Dülken. S. 304
- 609 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim. S. 305
- 610 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 26 der Stadt Mülheim. S. 305
- 611 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 305
- 612 Offenlegung einer Änderung des Leitplanes der Stadt Duisburg. S. 306
- 613 Errichtung eines Schachtofens für Sinterdolomit nach § 25 der Gewerbeordnung. S. 306
- 614 Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage. S. 306
- 615 Errichtung einer Aluminiumhütte nach § 16 Gewerbeordnung in Norf. S. 306
- 616 Wegeaufhebung in Viersen. S. 307

Beilagen: Baustufen- und Bauzonenplan von Grevenbroich, Solingen und Herongen 3.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

595 Auflösung von verbotenen Organisationen

Der Regierungspräsident
25. I — 32.11/61 — 1

Düsseldorf, den 7. Juni 1961

Mit Verfügung vom 17. Mai 1961 — 25. I — 32.11/61 — 1 —, zugestellt am 25. Mai 1961, habe ich die nachstehend genannten Organisationen der Ludendorff-Bewegung nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 des Reichsvereinsgesetzes als verboten festgestellt und im Regierungsbezirk Düsseldorf aufgelöst, da sie sich nach Zweck und Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten:

1. Die Ludendorff-Bewegung und den Verlag „Hohe Warte“. Inhaber: Franz Freiherr Karg von Bebenburg, Pähl (Obb.), Landkreis Weilheim.

2. Den „Bund für Gotterkenntnis (L)“ e. V. Geschäftsstelle Tutzing (Obb.).

Die Bildung von Nachfolge- und Ersatzorganisationen sowie die Herstellung und den Vertrieb von Druckerzeugnissen habe ich untersagt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 287

596 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24.16

Düsseldorf, den 8. Juni 1961

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Herbert Nieder, Wesel, Berliner-Tor-Platz 6, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dipl.-Ing. Hans Günter Steinbrech ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 30. 6. 1962 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 287

597 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24.16

Düsseldorf, den 8. Juni 1961

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur **S e e b e r**, Duisburg-Hamborn, Scheiermannstraße 2, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dipl.-Ing. Hans Knöfel ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 30. 6. 1963 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 288

598 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24.16

Düsseldorf, den 8. Juni 1961

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans **K ö h n c k e**, Essen, Haus Am Kettwiger Tor, mit Verfügung vom 8. 12. 1960 — 15. 24.16 — (Amtsblatt Nr. 50/1960 S. 487) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt I des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dipl.-Ing. Hans Knöfel ausführen zu lassen, ist erloschen, da Herr Knöfel am 31. 5. 1961 aus der Praxis des ObVI. Köhncke ausgeschieden ist.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 288

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

599 Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen

Der Regierungspräsident
23. III 8723 B

Düsseldorf, den 8. Juni 1961

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller:
Eduard Martin, Duisburg-Hamborn, Halfmannstr. 117	C 15 1958	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg RGR Neumann
Gerhard Hacke, Oberhausen, Uhlandstr. 100	C 6/59 1959	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg RGR Neumann

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 288

Bau- und Wohnungswesen

600 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Leverkusen

Der Regierungspräsident
34.54 — 05

Düsseldorf, den 12. Juni 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Leverkusen vom 6. Juni 1961 liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 16. Juni 1961 bis einschließlich 13. Juli 1961 in Leverkusen, Planungsamt, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Zimmer 709, öffentlich aus:

1. Durchführungsplan Nr. 18/61 — Nutzungsart und Nutzungsgrad — für die Gemarkung Wiesdorf,
2. Durchführungsplan Nr. 20/61 — Nutzungsart und Nutzungsgrad — für die Gemarkung Schlebusch,
3. Durchführungsplan Nr. 21/61 — Nutzungsart und Nutzungsgrad — für die Gemarkung Steinbüchel,
4. Durchführungsplan Nr. 22/61 — Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche für die Erweiterung des Sportgeländes in Schlebusch und die Ausweisung einer Sonderfläche für die Errichtung des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 288

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

601 Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung und die Erstellung von Zeilenbauten in der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen

— Baustufenordnung —

Auf Grund

- a) des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) des Artikels 4 § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),
- c) der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104),
- d) des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938),

hat der Rat der Gemeinde in der Sitzung vom 28. 2./ 8. 6. 1961 für das Gebiet der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) / 28. November 1947 (GS. NW. S. 204) / 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen, die hiermit erlassen wird.

Teil I

Baugebiete und Baustufen

§ 1

(1) Im Gemeindegebiet Rumeln-Kaldenhausen werden folgende Baugebiete und Baustufen ausgewiesen:

1. A-Gebiete (Kleinsiedlungsflächen)
2. B-Gebiete (reine Wohngebiete)
 - Baustufe B I o (eingeschossige offene Bauweise)
 - Baustufe B II o (zweigeschossige offene Bauweise)
 - Baustufe B III o (dreigeschossige offene Bauweise)
3. C-Gebiete (gemischte Wohngebiete)
 - Baustufe C II o (zweigeschossige offene Bauweise)
 - Baustufe C II g (zweigeschossige geschlossene Bauweise)
 - Baustufe C III o (dreigeschossige offene Bauweise)
 - Baustufe C III g (dreigeschossige geschlossene Bauweise)
4. E-Gebiete (Gewerbegebiete).

(2) Die Nutzung und bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke in den einzelnen Baugebieten richten sich, soweit nicht in Teil II besonders festgesetzt, nach den Vorschriften des § 7 A der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 52/1938) in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1951 (GS. NW. S. 390) und vom 29. Oktober 1957 (GV. NW. 1958 S. 1), nachfolgend kurz VBO genannt.

Der Anbau an Bundesstraßen richtet sich nach § 9 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903). Die Tiefe der anbaufreien Strecke an klassifizierten Straßen beträgt bei der Landstraße I. Ordnung 25 m ab Straßenachse und bei der Landstraße II. Ordnung 18 m ab Straßenachse.

(3) Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzbarkeit durch § 7 A Ziffer 50—60 der VBO geregelt ist.

§ 2

Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen

Die Baugebiete und Baustufen sind in der als Anlage beigefügten Beschreibung abgegrenzt. Diese Beschreibung ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

Ein Baustufenplan im Maßstab 1 : 5000, in dem die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen dargestellt ist, liegt bei der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden offen.

Für die mit „SN“ bezeichneten und mit roten gestrichelten Linien umrandeten Flächen gelten die Bestimmungen des § 7 A Nr. 50—60 VBO nicht. Nur eine Bebauung mit Einrichtungen für den Gemeindebedarf wie Schulen, Kirchen, Krankenhäuser u. ä. stellt für diese Flächen eine ordnungsmäßige Bebauung dar und ist mit einer geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes in Einklang zu bringen.

Teil II

Sonderbestimmungen

§ 3

Für die unter § 1 Absatz 1 eingeführte Zwischenbaustufe B I o, gilt neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A der VBO folgende Vorschrift:

Baustufe B I o

Bebaubarkeit: bis zu $\frac{3}{10}$ der Grundstücksfläche,

Geschoßzahl: 1 Vollgeschoß mit Zulassung des Ausbaues des Dachgeschosses,

Bauweise: Einzel- oder zugleich errichtete Doppelhäuser bis zu 22 m Frontlänge; Bauwich beiderseits der Nachbargrenzen mindestens 4 m.

Geschoßflächenzahl: 0,30.

§ 4

Zeilenbauweise

In Gebieten der offenen und geschlossenen Bauweise können nach besonderen, von der Gemeinde genehmigten Bebauplänen Zeilenbauten zugelassen werden, für die eine ausreichende Besonnung und Durchlüftung gesichert sein muß. Die Abstände der Zeilenbauten sollen folgende Maße nicht unterschreiten:

- bei eingeschossiger Bauweise 20 m
- bei zweigeschossiger Bauweise 25 m
- bei dreigeschossiger Bauweise 30 m
- bei viergeschossiger Bauweise 35 m.

Teil III

Allgemeine Bestimmungen

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser ordnungsbehördlichen Verordnung regeln sich nach § 5 der VBO.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung sind nach § 367 Ziffer 15 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1083) mit Strafe bedroht.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rumeln-Kaldenhausen, den 8. Juni 1961

Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen
als örtliche Ordnungsbehörde

Pilarczyk
Bürgermeister

Anlage

**Beschreibung
zur Verordnung
über die Abstufung und Regelung der Bebauung und die
Erstellung von Zeilenbauten in der Gemeinde Rumeln-
Kaldenhausen**

— Baustufenordnung —

vom 28. Februar 1961 gemäß deren § 2 Abs. 1

Vorbemerkung:

Die Tiefe der Baustufe ergibt sich nach § 7 A Nr. 8 der VBO, soweit in der Beschreibung nicht anderes festgelegt ist. (Die Nummern der Baugebiete in dieser Beschreibung sind identisch mit den Nummern der Baugebiete des Baustufenplanes.)

I. A-Gebiete (Kleinsiedlungsgebiete)

1 A Das Gebiet nordöstlich der Eichenstraße, von deren Einmündung in die Traarer Straße aus gemessen 50 m mit einer Tiefe von 50 m und weitere 110 m mit einer Tiefe von 30 m.

2 A Das Gebiet wird nordöstlich durch die Eichenstraße, im Süden durch die Traarer Straße, im Südwesten durch eine 35-m-Parallele zur Achse der geplanten südlichen Ortsumgehungsstraße im Zuge der L. I. Nr. 398 begrenzt. Die Länge des Gebietes beträgt entlang der Eichenstraße, gemessen von der Fahrbahnkante, 200 m.

3 A Das Gebiet liegt zwischen der Bundesstraße B 57 und dem Parallelweg. Südliche Begrenzung ist das unter Nr. 63 B II o beschriebene Gebiet.

Die nördliche Grenze verläuft rechtwinklig zur B 57, und zwar am km 22,0 + 10,0 m.

II. B-Gebiete (reine Wohngebiete)

4 B I o Das Gebiet liegt zwischen Traarer Straße und Aubruchsgraben. Südliche Begrenzung ist die Verbindungslinie zwischen dem Grenzpunkt an der Traarer Straße zwischen dem Flurstück 400 und 401 m dem Grenzpunkt Aubruchsgraben zwischen den Flurstücken 397 und 400.

5 B I o Das Gebiet zwischen Buchenstraße, Eichenstraße und Traarer Straße mit Ausnahme der unter 1 A und 44 B II o beschriebenen Gebiete.

E B I o Das Gebiet südlich und westlich der Buchenstraße, wird nördlich durch die Giesenfeldstraße, östlich durch die Eichenstraße und südöstlich durch das unter Nr. 2 A beschriebene Gebiet begrenzt. An dem nordsüdlich verlaufenden Teil der Buchenstraße hat es eine Tiefe von 30 m. Im Südwesten wird es 15 m parallel zur Grenze, die die nördliche Straßenseite der zukünftigen Ortsumgehungsstraße wird, begrenzt.

7 B I o Das Gebiet liegt zwischen der Birkenstraße und einer 17 m östlich der Achse der 110-kV-Hochspannungsleitung parallel laufenden Geraden. Südliche Begrenzung ist eine 35-m-Parallele zur Achse der Giesenfeldstraße. Die Länge des Gebietes von Süden nach Norden beträgt 285 m.

8 B I o Das Gebiet liegt südlich des südlichen Teiles der Ringstraße und südwestlich des Bremweges mit einer Tiefe von 30 m. Von der Einmündung des südlichen Teiles der Ringstraße in den Bremweg gemessen, hat das Gebiet in westlicher Richtung eine Länge von 140 m, in südöstlicher Richtung eine Länge von 80 m.

9 B I o Das Gebiet wird im Norden durch den Donkweg, im Osten und Süden durch die Nyvenheimstraße und im Westen durch den Verbindungsweg Nyvenheimstraße—Donkweg begrenzt.

10 B I o Das Gebiet liegt südlich der Nyvenheimstraße mit einer Tiefe von 40 m. Die östliche Begrenzung wird durch die Verlängerung des von Norden nach Süden verlaufenden Teiles der Nyvenheimstraße gebildet. In westlicher Richtung hat das Gebiet eine Länge von 40 m.

Hinzu kommt das Gebiet östlich der Nyvenheimstraße in der Verlängerung des westöstlichen Teiles der Nyvenheimstraße mit einer Tiefe von 40 m, beginnend und endend am Donkweg, mit einer Tiefe von 30 m.

11 B I o Das Gebiet nördlich des Donkweges mit einer Tiefe von 40 m. Die westliche Grenze liegt 85 m, die östliche 155 m von den Einmündung des Donkweges in den Bremweg entfernt.

12 B I o Das Gebiet östlich des Bremweges und nördlich der Giesenfeldstraße mit Ausnahme der unter 54 B II o und 89 C II o beschriebenen Gebiete. Nördliche Begrenzung ist der Zugangsweg zur Schule und das Schulgrundstück, östliche Begrenzung ist ein Zugangsweg zur Schule.

13 B I o Das Gebiet wird im Osten und im Südwesten durch das unter Nr. 93 C II g beschriebene Gebiet, im Westen durch die Straße „Böschhof“ begrenzt. Die nördliche Grenze verläuft 25 m nördlich und parallel zum Verbindungsweg B 57—Böschhof, ungefähr beim km 20,5.

14 B I o Das Gebiet liegt südlich des Donkweges. Von der Einmündung des Donkweges in die B 57 gemessen, liegt die östliche Begrenzung bei 50 m, die westliche bei 220 m.

15 B I o Das Gebiet liegt nördlich des Donkweges. Von der Einmündung des Donkweges in die B 57 gemessen, liegt die östliche Begrenzung bei 60 m, die westliche bei 220 m.

16 B I o Das Gebiet wird westlich von der Jahnstraße, nördlich von der Straße „In den Hagen“, östlich durch den Parallelweg und südlich durch die Verlängerung des Weges „Am Donkbusch“ begrenzt.

17 B I o Die nordwestliche Begrenzung des Gebietes ist die Kapellener Straße, die östliche die Jahnstraße. Im Süden bildet „Am Donkbusch“ die Grenze und im Südwesten der Weg „Aubruchsgraben“.

18 B I o a) Das Gebiet liegt nördlich von „In den Hagen“ mit einer Tiefe von 30 m. Östliche Grenze ist der Parallelweg westliche die Jahnstraße.

b) Hinzu kommt das Gebiet südöstlich der Kapellener Straße mit einer Tiefe von 50 m. Südwestliche Begrenzung ist die Jahnstraße, südliche das unter a) beschriebene Gebiet, die Länge des Gebietes beträgt 170 m.

19 B I o a) Das Gebiet liegt nordwestlich der Kapellener Straße, nordöstlich begrenzt durch die Jahnstraße, südwestlich durch den Weg „Aubruchsgraben“. An der Jahnstraße hat das Gebiet eine Tiefe von 80 m, am Aubruchsgraben 70 m.

b) Hinzu kommt ein Gebiet nordöstlich des Aubruchsgrabens mit einer Tiefe von 30 m, südöstlich begrenzt durch das unter a) beschriebene Gebiet, nordwestlich durch den Mühlenweg.

c) Hinzu kommt ein Gebiet südöstlich des Mühlenweges mit einer Tiefe von 35 m. Südwestliche Begrenzung ist das unter b) beschriebene Gebiet, nordöstliche die Jahnstraße.

d) Hinzu kommt ein Gebiet südwestlich der Jahnstraße mit einer Tiefe von 35 m. Die nordwestliche Begrenzung bildet das unter c) beschriebene Gebiet. Die Länge des Gebietes beträgt 70 m.

20 B I o Das Gebiet liegt zwischen Hochfeld- und Jahnstraße. Gemessen in südöstlicher Richtung von der Einmündung der Jahnstraße in den Mühlenweg, beginnt es bei 45 m und endet bei 245 m. Die südöstliche Begrenzung wird gebildet durch eine in diesem Punkt errichtete Senkrechte von der Länge 70 m. Von diesem Punkt aus läuft eine Parallele zur Jahnstraße in nordwestlicher Richtung mit der Länge von 110 m. Von dem so erhaltenen Punkt wird eine Senkrechte zur Hochfeldstraße hin gefällt und die Länge des Gebietes an der Hochfeldstraße mit 105 m angegeben.

21 B I o Das Gebiet wird im Norden durch die Hochfeldstraße, im Osten durch den Mühlenweg, im Südwesten durch das Mühlengrundstück und im Westen durch die Schillerstraße begrenzt.

22 B I o Das Gebiet hat als nördliche Begrenzung die Hochfeldstraße, als östliche und südöstliche den Mühlenweg, als südwestliche den Aubruchsgraben, als westliche eine 17-m-Parallele zur 110-kV-Starkstromleitung und als nordöstliche den Weg „Am Sportplatz“. Ausgenommen wird das unter Nr. 21 B I o beschriebene Gebiet und das Mühlengrundstück.

23 B I o Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 50 m an der Hochfeldstraße und mit einer Tiefe von 20 m an der Humbergstraße. Die nördliche Ausdehnung erstreckt sich bis an den Mühlenwinkelsweg. Die Länge des Gebietes an der Hochfeldstraße beträgt 130 m.

24 B I o Das Gebiet wird im Norden durch die Mozartstraße, im Osten durch den Mühlenweg, im Süden durch das unter Nr. 57 B II o beschriebene Gebiet und im Westen durch die Humbergstraße begrenzt.

25 B I o Das Gebiet wird im Norden durch den Mühlenwinkelsweg, im Osten durch den Mühlenweg, im Süden durch die Mozartstraße und im Westen durch die Humbergstraße begrenzt.

26 B I o Das Gebiet liegt nördlich des Mühlenwinkelweges und hat an seiner südöstlichen Grenze, dem Mühlenweg, eine Tiefe von 80 m und an seiner nordwestlichen Grenze, der Humbergstraße, eine Tiefe von 95 m.

27 B I o a) Das Gebiet liegt nördlich des Mühlenwinkelweges und hat an seiner südöstlichen Grenze, der Straße „An den Siffen“, gemessen entlang dieser Straße, eine Tiefe von 85 m und an seiner nordwestlichen Grenze, am Mühlenweg, eine Tiefe von 90 m.

b) Hinzu kommt ein Gebiet an der Straße „An den Siffen“ mit einer Tiefe von 35 m. Südwestliche Grenze ist das unter a) beschriebene Gebiet. Die Länge beträgt 110 m. Die nordöstliche Grenze läuft zur südwestlichen parallel.

28 B I o a) Das Gebiet liegt östlich des Mühlenweges mit einer Tiefe von 80 m. Nördliche Grenze ist der Mühlenwinkelweg, südliche die nach Osten verlängerte Achse der Mozartstraße.

b) Hinzu kommt ein 50 m tiefes Gebiet, südlich des Mühlenwinkelweges gelegen, dessen westliche Grenze von dem unter a) beschriebenen Gebiet gebildet wird und dessen südöstliche Grenze 105 m nordwestlich der Einmündung des Mühlenwinkelweges in die Hochfeldstraße, rechtwinklig zum Mühlenwinkelweg verläuft.

29 B I o Das Gebiet wird im Osten durch den Parallelweg, nach Südosten, Süden und Südwesten durch das unter Nr. 60 B II o beschriebene Gebiet und nach Norden durch den Verbindungsweg zwischen Mühlenwinkelweg und Parallelweg begrenzt.

30 B I o Das Gebiet ist im Osten durch den Parallelweg, im Süden durch den Verbindungsweg zwischen Mühlenwinkelweg und Parallelweg, im Südwesten durch das unter Nr. 59 B II o beschriebene Gebiet, im Nordwesten durch die Straße „An den Siffen“ und im Norden durch die Verbindungslinie a—b. a = etwa 60 m in nördlicher Richtung vom Flurstück 184 entlang der Straße „An den Siffen“, b = etwa 75 m von der Straßenkreuzung Bonertstraße—Parallelweg in südlicher Richtung.

31 B I o Das Gebiet liegt zwischen der B 57 und der Straße „An den Wieen“. Die südliche Begrenzung ist das unter Nr. 64 B II o beschriebene Gebiet. Es erstreckt sich an der B 57 165 m und an der Straße „An den Wieen“ 170 m nach Norden.

32 B I o Das Gebiet liegt östlich der Straße „An den Wieen“, es hat eine Tiefe von 60 m, beginnt 45 m nördlich der Einmündung der Straße „An den Wieen“ in die Straße „Auf dem Hastert“ und hat in Nordsüdrichtung eine Länge von 185 m.

33 B I o Das Gebiet liegt zwischen der B 57 und der Kirchstraße. Es wird im Norden durch das Gebiet Nr. 67 B II o und im Süden durch die Friedhofsallee begrenzt.

34 B I o Das Gebiet liegt zwischen Kirchstraße und Eisenbahnlinie Moers—Krefeld. Nördliche Begrenzung ist das Schulgrundstück, südliche die Friedhofsallee. Ausgenommen das Gebiet des Kindergartens und der Kirche. Dieses liegt mit einer Tiefe von 55 m an der Kirchstraße und mit einer Tiefe von 90 m an der Friedhofsallee.

35 B I o Das Gebiet wird im Nordwesten und Nordosten durch das Eisenbahngelände, im Südosten durch den Lohfelder Weg und im Südwesten durch das unter Nr. 90 C II o beschriebene Gebiet begrenzt.

36 B I o Das Gebiet wird im Nordwesten und Nordosten durch den Lohfelder Weg, im Südosten durch den Burgweg und im Südwesten durch die unter Nr. 95 C III o und Nr. 91 C II o beschriebenen Gebiete begrenzt.

37 B I o Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 35 m nordwestlich der Potmannstraße. Seine südwestliche Begrenzung ist die Feldstraße, die nordöstliche das unter Nr. 92 C II o beschriebene Gebiet.

38 B I o Das Gebiet ist im Nordwesten durch die Eisenbahn, im Süden durch den Karrenweg und im Westen durch die Straße „Am Lepelsbusch“ begrenzt.

39 B I o a) Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 50 m südlich des Karrenweges. Die westliche Begrenzung liegt 50 m östlich der verlängerten Achse der Königsberger Straße rechtwinklig zum Karrenweg, die südöstliche Begrenzung ist die Danziger Straße.

b) Hinzu kommt das Gebiet nordwestlich der Danziger Straße in der geometrischen Form eines rechtwinkligen Dreieckes. Die Hypothense fällt mit der Begrenzung des unter a) beschriebenen Gebietes zusammen. Die südöstliche Kathete liegt an der Danziger Straße und hat eine Länge von 45 m. Die zweite Kathete bildet die südwestliche Grenze.

40 B I o Das Gebiet wird im Nordwesten durch den Karrenweg, im Nordosten durch die Wieenstraße, im Südosten durch die Fortsetzung der Stettiner Straße, im Süden durch eine Grünanlage und im Südwesten durch die Rheinhausener Straße begrenzt.

41 B II o Das Gebiet wird im Nordwesten durch die Stettiner Straße, Frontlänge 73 m, im Nordosten durch die Straße „Weiers Hecke“, Frontlänge 185 m und im Süden durch die Oberkante einer Böschung begrenzt, die in die Wiesen des Kaldenhausener Bruchgrabens führt.

42 B I o a) Das Gebiet wird im Nordwesten durch den Karrenweg, im Nordosten durch die Straße „Nebenacker“, im Südosten durch die Stettiner Straße und im Südwesten durch die Wiesenstraße begrenzt.

b) Hinzu kommt ein Gebiet, welches mit einer Tiefe von 20 m nordöstlich der Straße „Nebenacker“ liegt. Nordwestliche Grenze ist der Karrenweg, südwestliche eine Parallele zur Stettiner Straße, die von dieser, gemessen von der Straßengrenze, einen Abstand von 30 m hat.

43 B II o Das Gebiet liegt zwischen Traarer Straße und Aubruchsgraben. Nördliche Begrenzung ist die Giesenfeldstraße, südwestliche das Gebiet Nr. 4 B I o.

44 B II o Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 35 m nordwestlich der Traarer Straße. Nördliche Grenze ist die Buchenstraße, südliche das Gebiet Nr. 1 A.

45 B II o Das Gebiet liegt zwischen der Giesenfeldstraße im Norden und der Buchenstraße im Westen und Süden. Östliche Grenze ist die Traarer Straße.

46 B II o Das Gebiet liegt zwischen Ulmen- und Giesenfeldstraße, und es wird westlich durch die Birkenstraße und östlich durch den Bremweg begrenzt.

47 B II o Das Gebiet wird westlich durch die Birkenstraße begrenzt. An der Ulmenstraße, der südlichen Begrenzung, hat es eine Breite von 30 m. Die Frontlänge an der Birkenstraße beträgt 80 m. Die Länge der nördlichen geraden Grenze ist 48 m, die Länge der östlichen geraden Grenze 90 m.

48 B II o Das Gebiet wird im Norden und Osten durch die Birkenstraße begrenzt. Die Frontbreiten betragen am ostwestlich verlaufenden Teil der Birkenstraße 30 m, an dem nordsüdlich verlaufenden 110 m. Die Länge der südlichen Grenze ist 54 m, die der westlichen 100 m.

49 B II o Das Gebiet liegt zwischen der Ring- und der Birkenstraße. Die südliche Begrenzung bildet zum Teil das Gebiet Nr. 94 C III o, zum anderen Teil die Verlängerung der südlichen Begrenzung des Gebietes Nr. 8 B I o bis zur Grenze des Gebietes Nr. 94 C III o. Die nördliche Begrenzung des Gebietes bilden die rückwärtigen Grundstücksgrenzen und deren Verlängerung der bereits bebauten Grundstücke an der Ring- und Birkenstraße, wobei sich für den an der Ringstraße und deren Verlängerung liegenden Teil des Gebietes eine Tiefe von durchschnittlich 50 m für den an der Birkenstraße liegenden eine Tiefe von 40 m ergibt. Im Südwesten schließt das Gebiet an das Gebiet Nr. 7 B I o an, im Osten reicht es bis an den Bremweg.

50 B II o Das Gebiet wird im Süden, Westen und Norden durch die Ringstraße umschlossen und im Osten durch den Bremweg begrenzt.

51 B II o Das Gebiet liegt nördlich des Donkweges und hat eine Tiefe von 40 m. Westliche Begrenzung ist der Bremweg, östliche das Gebiet Nr. 11 B I o.

52 B II o Das Gebiet wird im Süden durch die Nyvenheimstraße, im Westen durch den Bremweg, im Norden durch den Donkweg und im Osten durch den Verbindungsweg Nyvenheimstraße—Donkweg begrenzt.

53 B II o Das Gebiet wird im Norden durch die Nyvenheimstraße, im Osten durch das Gebiet Nr. 10 B I o und das Schulgrundstück, im Süden durch den Zugangsweg zum Schulgrundstück und im Westen durch den Bremweg begrenzt.

54 B II o Das Gebiet liegt nordöstlich des Bremweges. Die nördliche Begrenzung ist der Zugangsweg zum Schulgrundstück, die südliche das unter Nr. 89 C II o beschriebene Gebiet.

55 B II o Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 60 m westlich der Bundesstraße B 57. Seine südliche Grenze bildet der Donkweg. Die Frontlänge an der B 57 beträgt 130 m.

56 B II o Das Gebiet wird nördlich durch die Hochfeldstraße, südöstlich durch die Kapellener Straße und westlich durch den unter Nr. 20 B I o beschriebenen Linienzug begrenzt.

57 B II o Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 40 m nördlich der Hochfeldstraße. Seine westliche Begrenzung ist die Humbergstraße, seine östliche der Mühlenweg.

58 B II o Das Gebiet liegt nördlich der Hochfeldstraße.

Teilgebiet a) westliche Grenze ist der Mühlenweg, Frontbreite an der Hochfeldstraße 95 m. Die östliche Grenze verläuft von diesem Punkt aus rechtwinkelig nach Norden. Die nördliche Grenze bildet das Gebiet Nr. 28 B I o.

Teilgebiet b) Frontbreite an der Hochfeldstraße 70 m, Tiefe 40 m, westliche Grenze wird gebildet durch Teilgebiet a).

Teilgebiet c) liegt in der Gabelung Hochfeldstraße—Mühlenwinkelsweg. Begrenzung im Westen durch Teilgebiet b), im Nordwesten durch Gebiet Nr. 28 B I o und der Verlängerung der Grenze dieses Gebietes.

59 B II o Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 45 m nordöstlich des Mühlenwinkelsweges. Es wird nordwestlich durch die Straße „An den Siffen“, südöstlich durch den Verbindungsweg zwischen Mühlenwinkelsweg und Parallelweg begrenzt.

60 B II o Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 35 m am Mühlenwinkelsweg, mit einer Tiefe von 45 m an der Hochfeldstraße und mit einer Tiefe von 45 m an der Kapellener Straße. Nordwestliche Begrenzung ist der Verbindungsweg zwischen Mühlenwinkelsweg und Parallelweg, östliche der Parallelweg und nördliche eine rechtwinkelig zum Parallelweg verlaufende Gerade. Frontbreite am Parallelweg 34 m.

61 B II o Das Gebiet liegt südlich der Kapellener Straße, hat eine Tiefe von 25 m und wird im Westen durch den Parallelweg und im Osten durch die Bundesstraße B 57 begrenzt.

62 B II o Das Gebiet wird im Norden durch die Bonertstraße, im Osten durch die Bundesstraße B 57, im Süden durch die Kapellener Straße und im Westen durch den Parallelweg begrenzt.

63 B II o Das Gebiet liegt nördlich der Bonertstraße zwischen Parallelweg im Westen und Moerser Straße (B 57) im Osten.

64 B II o Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 40 m nördlich der Straße „Auf dem Hastert“, zwischen Moerser Straße (B 57) im Westen und der Straße „An den Wiesen“ im Osten.

65 B II o Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 75 m nordöstlich der Straße „Auf dem Hastert“. Es schließt im Norden an das Gebiet Nr. 32 B I o an, wird im Westen durch die Straße „An den Wiesen“ und im Osten durch das Bahngelände begrenzt.

66 B II o a) Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 55 m südlich des westöstlich verlaufenden Teiles der Straße „Auf dem Hastert“ und mit einer Tiefe von 70 m süd-

westlich der nach Südosten abknickenden gleichen Straße. Westliche Begrenzung ist die Moerser Straße (B 57), südöstliche die Dorfstraße.

b) Das Gebiet liegt nördlich der Dorfstraße, hat eine Tiefe von 45 m, und seine Begrenzungen sind im Westen die Moerser Straße (B 57), im Nordosten das unter a) beschriebene Gebiet.

67 B II o Das Gebiet liegt südlich der Verbindungsstraße mit 35 m Frontbreite an der Moerser Straße — der westlichen Grenze — und 68 m Frontbreite an der Kirchstraße — der östlichen Grenze. Die Verbindungslinie dieser beiden abgesetzten Frontbreiten ergibt die südliche Grenze des Gebietes.

68 B II o Das Gebiet liegt südöstlich der Dorfstraße. Seine Begrenzung ist im Westen die Kirchstraße, im Osten das Bahngelände und im Südosten das Schulgrundstück.

69 B II o Das Gebiet liegt östlich der Düsseldorfer Str. (B 57) mit einer Tiefe von 60 m. Südöstliche Begrenzung ist der Weg „Kirchfeld“, nördliche die Verlängerung der nördlichen Grenze des Gebietes Nr. 55 B II o.

70 B II o Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 60 m östlich der Düsseldorfer Straße (B 57) und mit einer Tiefe von 50 m nordöstlich der Bahnhofstraße. Die nördliche Grenze bildet der Weg „Nedleburg“, die südöstliche Begrenzung liegt bei km 1,490 der L. I Nr. 398.

71 B II o Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 45 m südwestlich der Bahnhofstraße, zwischen der Düsseldorfer Straße (B 57) im Westen und dem km 1,490 der L. I. Nr. 398 im Südosten.

72 B II o Das Gebiet liegt zwischen Dorfstraße im Nordosten und Feldstraße im Südwesten sowie zwischen Potmannstraße im Nordwesten und Bergwerkstraße im Südwesten, mit Ausnahme des Gebietes, das durch einen Linienzug begrenzt wird. Die Knickpunkte a—g des Linienzuges erhält man wie folgt:

Von der östlichen Ecke Potmannstraße — Feldstraße beginnend, gemessen in südöstlicher Richtung der Feldstraße den Pkt a) mit 40 m, den Pkt b) mit 70 m und rechth. zur Feldstraße in nordöstlicher Richtung 110 m, den Pkt c) mit 30 m und rechth. zur Feldstraße in nordöstlicher Richtung 94 m, den Pkt d) mit 190 m und rechth. zur Feldstraße in nordöstlicher Richtung 90 m den Pkt e) mit 290 m und rechth. zur Feldstraße in nordöstlicher Richtung 40 m, den Pkt f) mit 25 m vom Punkt g) aus nach Nordwesten entlang der Bergwerkstraße. Der Pkt g) ist die östliche Ecke Feldstraße — Bergwerkstraße.

73 B II o Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 60 m nordwestlich des Karl-Matull-Platzes. Nordöstliche Begrenzung ist die Potmannstraße. Die Frontlänge des Gebietes am Karl-Matull-Platz beträgt 120 m.

74 B II o Das Gebiet wird im Norden durch die Straße „Am Volkesberg“, im Nordosten durch die Rheinhausener Straße, im Süden durch eine nördliche 25-m-Parallele zum Drevenbach und durch die Kläranlage, im Südwesten durch die Straße „Am Drevenbach“ entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 130—131 und entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 130—133 und im Nordwesten durch die Straße „Nedleburg“ begrenzt. Hinzu kommt ein Gebiet südwestlich der Straße „Am Drevenbach“, dessen nordwestliche Begrenzung die Straße „Dedleburg“ ist. Die Frontlänge „Am Drevenbach“ beträgt 110 m.

75 B II o a) Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 80 m südwestlich der Rheinhausener Straße. Nordwestliche Begrenzung ist die Bergwerkstraße, südöstliche die Straße „Am Volkesberg.“

b) Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 50 m nördlich der Straße „Am Volkesberg“. Seine nordöstliche Grenze wird durch das unter a) beschriebene Gebiet gebildet, die Frontlänge „Am Volkesberg“ beträgt 115 m. Die gerade Verbindungslinie (A—B) des so erhaltenen Punktes mit dem Punkt, den man durch das Absetzen der Frontlänge beim Gebiet c) an der Bergwerkstraße erhält, ergibt die Richtung der südwestlichen Grenze.

c) Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 60 m südöstlich der Bergwerkstraße. Nordöstliche Grenze ist das Gebiet a), Frontlänge an der Bergwerkstraße ist 95 m. Richtung der südwestlichen Grenze ist die Gerade A—B, deren Verlauf unter b) beschrieben ist.

d) Das Gebiet liegt in der Gabelung „Karl-Matull-Platz“ — „Am Volkesberg“, Seine nordöstliche Grenze wird die Gerade A—B gebildet, deren Verlauf unter b) beschrieben ist.

76 B II o Das Gebiet liegt zwischen der Rheinhausener Straße und „Am Lohkamp“. Südöstliche Begrenzung ist der Karrenweg.

77 B II o Das Gebiet wird im Nordwesten und Nordosten durch den Burgweg, im Südosten durch die Straße „Am Ziegelkamp“ im Südwesten durch die Straße „Am Lohkamp“ und durch die Dorfstraße begrenzt.

78 B II o Das Gebiet wird im Nordwesten durch die Straße „Am Ziegelkamp“, im Osten durch die Straße „Am Lepelsbusch“, im Südosten durch den Karrenweg und im Südwesten durch die Straße „Am Lohkamp“ begrenzt.

79 B II o Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 125 m südwestlich der Breslauer Straße. Nordwestliche Grenze ist die Stettiner Straße, südöstliche der Verbindungsweg zwischen Breslauer Straße und Weiers Hecke.

80 B II o a) Das Gebiet wird im Nordosten und Norden durch das Gebiet Nr. 39 B I o und der westlichen Verlängerung dieser Grenze im Südosten durch die Danziger und im Südwesten durch die Breslauer Straße begrenzt.

Die Frontlänge an der Breslauer Straße beträgt 180 m, von da springt die Grenze rechtwinkelig zur Breslauer Straße um 50 m nach Nordosten. Von diesem Punkte eine Senkrechte auf die Verlängerung der Grenze des Gebietes Nr. 39 B I o gefällt, schließt die Umgrenzung.

b) Hinzu kommt ein Gebiet südlich des Karrenweges, östlich begrenzt durch das Gebiet Nr. 39 B I o, südlich durch die Verlängerung der Grenze des Gebietes Nr. 39 B I o um 40 m. Die Frontbreite am Karrenweg beträgt 40 m.

81 B II o Nordöstliche Grenze ist die Breslauer, südöstliche die Verlängerung der Danziger Straße, südwestliche Weiers Hecke und nordwestliche der Verbindungsweg zwischen Breslauer Straße und Weiers Hecke.

82 B III o Das Gebiet wird im Westen und Norden durch die Birkenstraße, im Osten durch das Gebiet Nr. 48 B II o, Nr. 83 B II o und im Süden durch das Gebiet Nr. 47 B II o begrenzt.

83 B III o Das Gebiet wird im Osten durch die Birkenstraße, im Süden durch die Ulmenstraße, im Westen durch das Gebiet Nr. 47 B II o und die Verlängerung dieser Grenze um 10 m nach Norden durch das Gebiet Nr. 48 B II o begrenzt.

84 fällt aus.

85 B III o Das Gebiet wird begrenzt im Nordwesten und Norden durch den Karrenweg, im Nordosten durch die Breslauer Straße, im Südosten durch die Stettiner Straße und im Südwesten durch die Straße „Nebenacker“.

Ausgenommen das Gebiet, das unter Nr. 42 B I o b) beschrieben wird.

86 B III o Das Gebiet wird im Nordwesten durch die Stettiner Straße, im Nordosten durch das Gebiet Nr. 79 B II o, im Südosten durch den Verbindungsweg zwischen Breslauer Straße und Weiers Hecke und im Südwesten durch Weiers Hecke begrenzt.

III. C-Gebiete (gemischte Wohngebiete)

87 C II o Das Gebiet liegt westlich der Düsseldorfer Straße (B 57). Seine Front zur Düsseldorfer Straße hin beginnt bei km 19,685 und endet bei km 19,905. Die südliche Grenze verläuft in der allgemeinen Richtung der Grundstücksgrenzen etwa 150 m nach Westen bis zu dem

dort vorhandenen Weg. In gleicher Weise verläuft die nördliche Grenze etwa 130 m nach Westen. Die westliche Begrenzung wird durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen und durch den schon erwähnten Weg gebildet.

88 C II o Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 40 m südwestlich der Giesenfeldstraße. Östliche Grenze ist die Düsseldorfer Straße (B 57), westliche der Zugangsweg zum Haus Kaldenhausen.

89 C II o Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 35 m nördlich der Giesenfeldstraße. Westliche Begrenzung ist der Bremweg, östliche der Zugangsweg zur Schule.

90 C II o Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 50 m nordöstlich der Dorfstraße. Nordwestliche Grenze bildet die Grundstücksgrenze zum Baggerteich, südöstliche der Lohfelder Weg.

91 C II o Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 50 m nordöstlich der Dorfstraße. Nordwestliche Grenze ist der Lohfelder Weg, südöstliche die Klosterstraße.

92 C II o Das Gebiet liegt südwestlich der Dorfstraße und hat von der Bahn aus gemessen auf eine Länge von 200 m eine Tiefe von 60 m, von da aus bis zur Potmannstraße, die südöstliche Grenze, eine Tiefe von 70 m.

93 C II g Das Gebiet liegt westlich der Düsseldorfer Straße und nördlich der Giesenfeldstraße. Es erstreckt sich nach Westen bis an die Straße Böschhof, nach Norden bis an den Donkweg.

94 C III o Das Gebiet liegt östlich der Birkenstraße und nördlich der Ulmenstraße, Frontbreite an der Ulmenstraße ist 100 m, die an der Birkenstraße ist 90 m. Die Länge der nördlichen Grenze ist 55 m, die der nordöstlichen 118 m, gemessen von den Straßengrenzen.

95 C III o Das Gebiet liegt nordwestlich der Dorfstraße. An der nordwestlichen Grenze, der Klosterstraße, hat es eine Tiefe von 68 m, an der südöstlichen, dem Burgweg, eine Tiefe von 36 m.

96 C III g Das Gebiet liegt mit einer Tiefe von 60 m östlich der Düsseldorfer Straße (B 57) und erstreckt sich von der Straße „Nedleburg“ bis zum Kirchfeld.

IV. E-Gebiete (Gewerbegebiete)

97 E Das Gebiet liegt westlich der Eisenbahnlinie Moers — Krefeld, im Südosten wird es durch die Grenze zwischen den Flurstücken 24—25, im Südwesten und Westen durch eine Werksstraße begrenzt. Ferner besteht die westliche Begrenzung aus der um 75 m nach Süden verlängerten Werkshallenflucht, die in diesem Punkte rechtwinkelig zu der Hallenflucht nach Osten abknickt und auf die schon erwähnte Werksstraße stößt. Die erwähnte Werkshallenflucht um 40 m nach Norden verlängert, dann rechtwinkelig dazu um 44 m nach Osten abgeknickt und wieder parallel zu vorigen Werkshallenflucht nach Norden laufend, erreicht diese Grenzlinie eine Kleingartenanlage, läuft entlang dieser in östlicher Richtung und folgt dann der Grundstücksgrenze nach Südosten bis zum Bahngelände.

98 E Das Gebiet wird im Westen durch die Bahnlinie Moers — Krefeld, im Norden durch eine Senkrechte zu dieser Bahnlinie beim km 5,020, im Nordosten durch die Potmannstraße, nach Osten durch das Gebiet Nr. 73 B II o und nach Südosten durch die Straße „Nedleburg“ begrenzt.

99 E Das Gebiet wird im Norden durch den Werksbahnananschluß, im Südosten durch den Borgschenweg und im Südwesten durch den Weg „Am Hausgewann“ begrenzt.

100 E Das Gebiet wird im Nordwesten und Nordosten durch den Borgschenweg, im Südosten durch den Karrenweg und im Südwesten durch das Eisenbahngelände der Linie Moers — Duisburg begrenzt.

602 **Verordnung
über die Abstufung und Regelung der Bebauung,
die Erstellung von Zeilenbauten, die Gestaltung
von Einfriedigungen, die Anlage von Einfahrten zu
Kellergaragen in Vorgärten in der Stadt Walsum**

— Baustufenordnung —

Auf Grund

- a) des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) des Artikels IV § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),
- c) der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104),
- d) des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938)

hat der Rat der Stadt Walsum in seiner Sitzung vom 13. 6. 1961 für das Gebiet der Stadt Walsum nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gem. § 22 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) / 28. November 1947 (GS. NW. S. 204) / 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird.

Teil I

Baugebiete und Baustufen

§ 1

(1) Im Stadtgebiet Walsum werden folgende Baugebiete und Baustufen ausgewiesen:

1. A-Gebiete = Kleinsiedlungsgebiete
2. B-Gebiete = reine Wohngebiete
 - a) Baustufe B I o = eingeschossige offene Bauweise
 - b) Baustufe B II o = zweigeschossige offene Bauweise
 - c) Baustufe B III o = dreigeschossige offene Bauweise
 - d) Baustufe B III g = dreigeschossige geschlossene Bauweise
3. C-Gebiete = gemischte Wohngebiete
 - a) Baustufe C II o = zweigeschossige offene Bauweise
 - b) Baustufe C II g = zweigeschossige geschlossene Bauweise
 - c) Baustufe C III g = dreigeschossige geschlossene Bauweise
 - d) Baustufe C IV g = viergeschossige geschlossene Bauweise
4. E-Gebiete = Gewerbegebiete

(2) Die Nutzung und bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke in den einzelnen Baugebieten richten sich, soweit nicht in Teil II besonders festgesetzt, nach den Vorschriften des § 7 A der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Bezirksregie-

rung Düsseldorf Nr. 52/1938) in der Fassung der Verordnungen zum 1. Dezember 1951 (GS. NW. S. 390) und vom 29. Oktober 1957 (GV. NW. 1958 S. 1), nachfolgend kurz VBO genannt.

(3) Der Anbau der Bundesstraßen richtet sich nach § 9 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903).

(4) Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Stadtgebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzbarkeit durch § 7 A Ziffern 50 bis 60 der VBO geregelt ist.

§ 2

Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen

(1) Die Baugebiete und Baustufen sind in der als Anlage beigefügten Beschreibung abgegrenzt. Diese Beschreibung ist ein Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Ein Baustufenplan, in dem die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen dargestellt ist liegt beim Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden offen.

Teil II

Sonderbestimmungen

§ 3

Für die unter § 1 Abs. 1 Ziffer 2a eingeführte Zwischenbaustufe B I o gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A der VBO folgende Vorschriften:

Baustufe B I o

- Bebaubarkeit: bis zu $\frac{3}{10}$ der Grundstücksfläche,
 Geschoßzahl: bis 1 Vollgeschoß unter Zulassung des Ausbaues des Dachgeschosses,
 Bauweise: Einzel- oder zugleich errichtete Doppelhäuser bis zu 22 m Frontlänge; Gruppen nach § 8 Ziff. 11 der VBO Bauwich beiderseits der Nachbargrenzen mindestens 4 m.

Geschoßflächenzahl: 0,30.

§ 4

Zeilenbauweise

In Gebieten der offenen und geschlossenen Bauweise können besonderen, von der Stadt Walsum genehmigten Bebauungsplänen Zeilenbauten zugelassen werden, für die eine ausreichende Besonnung und Durchlüftung gesichert sein muß.

Die Abstände der Zeilenbauten sollen folgende Maße nicht unterschreiten:

bei eingeschossiger Bauweise	20 m,
bei zweigeschossiger Bauweise	25 m,
bei dreigeschossiger Bauweise	30 m,
bei viergeschossiger Bauweise	35 m.

§ 5

Einfriedigungen

In Ergänzung des § 25 der VBO wird bestimmt:

1. In Kleinsiedlungsgebieten sind als Grundstückseinfriedigungen nur lebende Hecken bis zu 1,00 m Höhe zugelassen. Diese Hecken können durch andere Einfriedigungen (z. B. Spriegel- oder Maschendrahtzäune) bis zu 1,00 m Höhe gesichert werden; Einfriedigungen dieser Art dürfen jedoch das Wachstum der Hecken nicht behindern,

keinen Stacheldraht aufweisen und nicht so gestaltet sein, daß Personen sich an ihnen verletzen können.

2. In Straßen mit Vorgärten sind in ein- und zweigeschossigen reinen offenen Wohngebieten in der Straßenfluchtlinie sowohl Rasenkantensteine als auch daneben oder statt dessen lebende Hecken oder Zäune auf Sockel von nicht mehr als 1,00 m Höhe zugelassen. Der Mauersockel darf höchstens 0,30 m hoch sein. Derartige Zäune dürfen keinen Stacheldraht aufweisen.
3. In gemischten Wohngebieten sind bei Vorgärten halb offene Einfriedigungen von höchstens 1,00 m Höhe zugelassen, wobei der Sockel höchstens 0,50 m hoch sein darf und der obere Teil in Pfeilern aufzulösen ist, deren Breite zusammen gerechnet nicht mehr als $\frac{1}{5}$ der Frontlänge der Einfriedigung ausmachen darf. Derartige Einfriedigungen dürfen keinen Stacheldraht aufweisen.

§ 6

Kellergaragen

Kellergaragen mit Abfahrten in Vorgärten unter 10 m Vorgartentiefe zwischen Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie sind untersagt.

Teil III

Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser ordnungsbehördlichen Verordnung regeln sich nach § 5 der VBO.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung sind nach § 367 Ziff. 15 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1083) mit Strafe bedroht.

§ 9

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig verliert die Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Gemeinde Walsum (Niederrhein) vom 27. 3. 1956 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf S. 116), geändert und ergänzt durch die ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Baustufenordnung der Stadt Walsum vom 18. 5. 1961 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf S. 226), ihre Gültigkeit.

Walsum, den 13. Juni 1961

Stadt Walsum
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Stapp

Beschreibung der Baugebiete und Baustufen der Stadt Walsum

Anlage

zur

Verordnung

über die Abstufung und Regelung der Bebauung, die Erstellung von Zeilenbauten, die Gestaltung von Einfriedigungen, die Anlage von Einfahrten zu Kellergaragen in der Stadt Walsum

— Baustufenordnung —

Vorbemerkung:

Die Tiefe der Baustufe ergibt sich nach § 7, A Nr. 8 der VBO, soweit in der Beschreibung nichts anderes festgelegt ist. Die Nummern der Baugebiete sind in dem Baustufenplan abgedruckt.

1. A-Gebiete (Kleinsiedlungsgebiete)

I A Ortsteil Overbruch nördlich der Herzogstraße. Beginnend 40 m östlich der Steinstraße, nach Westen entlang der Nordseite der die Herzogstraße begleitenden Grünfläche bis zur Römerstraße; der Römerstraße 180 m nach Norden folgend, von hier in östlicher Richtung entlang der Hausgrundstücke der Saarbrücker Straße bis 40 m östlich der Steinstraße, von dort zum Ausgangspunkt zurück, mit Ausnahme eines 50 m tiefen Streifens von der Overbruchstraße bis zur Römerstraße und an der östlichen Seite der Römerstraße von der Herzogstraße bis 180 m nördlich der Herzogstraße.

2 A Gebiet, beginnend 40 m südlich der Herzogstr. an der westlichen Seite der Ottostr., an dieser entlang in südlicher Richtung bis 50 m südlich der Karlstr.; von diesem Punkt in westlicher Richtung parallel der Karlstr. bis zur Feldstr., dieser folgend bis zur Straße Im Bremmenkamp; die Straße Im Bremmenkamp in östlicher Richtung begleitend bis zum Verbindungsweg zur Manfredstraße; an diesem entlang 60 m südlich, von hier in gleichem Abstand in westlicher Richtung parallel der Straße Im Bremmenkamp bis 25 m östlich des Franz-Lenze-Platzes, sodann in nördlicher Richtung verlaufend über die Straße Im Bremmenkamp, westliche Begrenzung Hausgärten Theodorstr. bis zur Hermannstr.; dieser entlang bis zur Franz-Lenze-Str., dieser nach Norden folgend bis zur Karlstraße, östlich der Karlstraße bis zur Schmiedegasse, westliche Seite Schmiedegasse bis südliche Grundstücksbegrenzung Schmiedegasse 11, entlang der nördlichen Begrenzung der Hausgrundstücke Schmiedegasse 8 und Heinrichstraße 7, dann zur Karlstraße, von hier bis zur Feldstraße, dieser in nördlicher Richtung folgend bis 50 m südlich der Herzogstraße, von hier zum Ausgangspunkt.

3 A Gebiet wird begrenzt von der Oswaldstraße, 50 m südlich der Rudolfstraße, etwa 40 m östlich des Franz-Lenze-Platzes und 50 m südlich der Manfredstraße.

Für die Eckgrundstücke Rudolfstraße/Oswaldstraße gilt B II o.

4 A Gebiet, beginnend an der Straße An der Poeling, entlang der westlichen Begrenzung der Hausgrundstücke Römerstraße 39 bis 19, dann verspringend bis zur östlichen Grenze der Besitzung In der Lunnenheide 1; dieser Grenze folgend bis zum Brusbach, in westlicher Richtung den Brusbach begleitend bis zur Ostgrenze des Hausgrundstückes Theodor-Heuss-Straße 325; der Theodor-Heuss-Straße nach Westen folgend bis zur westlichen Begrenzung der Besitzung Theodor-Heuss-Straße 285; dieser Grenze folgend bis zur Straße In der Dell, nach Osten verspringend bis zur Grundstücksgrenze In der Dell 8; dieser folgend bis zum Brusbach, hier nach Osten abzweigend bis 50 m westlich der Straße An der Poeling; dieser parallel bis 50 m westlich der Römerstraße folgend und von hier in südlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

5 A Gebiet, begrenzt durch südliche Seite der Hüttenbahn, entlang der östlichen Begrenzung der Hausgärten Im Wertkamp 16—2; Stadtgrenze Duisburg, 40 m westlich der Straße Am Brandenburg zurück zur Hüttenbahn.

2. B-Gebiete (reine Wohngebiete)

Baustufe: B I o (eingeschossige offene Bauweise)

10 B I o Gebiet wird begrenzt von der Voerder Straße, der südöstlichen Stadtgrenze gegen Dinslaken, dem Grünstreifen 20 m östlich des Rotbaches und der Stadtgrenze gegen Voerde.

11 B I o Gebiet wird im Osten begrenzt durch 20 m Grünstreifen des Rotbaches, etwa 65 m südlich parallel zur Rotbachstraße bis zur westlichen Begrenzung der Besitzung Rotbachstraße 104; von hier nach Norden über die Rotbachstraße hinaus bis 90 m nördlich der Rotbachstraße, dieser parallel in östlicher Richtung folgend bis 60 m westlich der Schanzenstraße; den westlichen Grundstücksgrenzen der Schanzenstraße entlang bis zum Entwässerungsgraben, von hier nach Osten zum Rotbach zurück.

12 B I o Gebiet zwischen östlicher Seite der Kaiserstraße und südlicher Seite Kreuzstraße bis 50 m östlich der Hochstraße, von hier in südlicher Richtung in einem Kreisbogen mit 800 m Radius bis 200 m östlich der Einmündung der Hochstraße in die Kaiserstraße, dann in westlicher Richtung bis zur Einmündung Hochstraße/Kaiserstraße.

13 B I o Gebiet 40 m westlich der Straße Lehmkuhlplatz, entlang den westlichen Grundstücksgrenzen Lehmkuhlplatz 69 bis 59, nördliche und westliche Begrenzung des alten Friedhofs, nördliche Seite Kirchstraße bis 100 m östlich der Kaiserstraße; von hier nach Norden 100 m parallel zu dieser Straße und südliche Seite Johanniterweg.

Baustufe: B II o (zweigeschossige offene Bauweise)

18 B II o Gebiet Overbruch, beginnend an der Südseite der Grenzstraße 50 m östlich der Heerstraße, entlang der Grenzstraße, der Gemarkungsgrenze gegen Dinslaken, bis zur Steinstraße; der Steinstraße in südlicher Richtung folgend bis zur südlichen Grundstücksgrenze Steinstr. 65; von hier nach Westen abknickend bis zu einem Punkt, der 120 m südlich der Kaiserstraße und 50 m östlich der Römerstraße liegt, von hier aus parallel zur Römerstraße/Heerstraße zum Ausgangspunkt zurück.

19 B II o Gebiet nördlich der Herzogstraße, beginnend 50 m östlich der Steinstraße, der Steinstraße in einem Abstand von 50 m bis 300 m nördlich der Herzogstraße folgend, dann der Gemarkungsgrenze gegen Dinslaken und der Friedrich-Ebert-Straße in einem Abstand von 25 m in südlicher Richtung und der Nordseite der Herzogstraße in einem Abstand von 12 m in westlicher Richtung folgend bis 50 m östlich der Steinstraße.

20 B II o Nordseite der Herzogstraße von der Römerstraße bis zur Straße Am Nünninghof; Ostseite der Römerstraße von der Herzogstraße bis 180 m nördlich der Herzogstraße in Bautiefe.

21 B II o Südseite der Herzogstraße von 50 m östlich der Römerstraße bis Franz-Lenze-Straße; Westseite der Franz-Lenze-Straße von Herzogstraße bis Karlstraße in Baustufentiefe; Nordseite der Karlstraße von der Franz-Lenze-Straße bis 130 m westlich der Franz-Lenze-Straße in einer Tiefe von 100 m.

22 B II o Südseite der Herzogstraße von der Franz-Lenze-Straße 130 m östlich in Baustufentiefe; Ostseite der Franz-Lenze-Straße von der Herzogstraße bis zur Johannesstraße in 100 m Bautiefe.

23 B II o Gebiet, begrenzt von Johannesstraße, Karlstraße und Franz-Lenze-Straße.

24 B II o Gebiet, begrenzt von Karlstraße, Franz-Lenze-Straße, Franz-Lenze-Platz, Frankenstraße und Römerstraße.

Die Front Franz-Lenze-Platz von Am Helpoot bis Hermannstraße ist Baustufe C II g.

25 B II o Südseite Frankenstraße, Westseite des Franz-Lenze-Platzes von Frankenstraße bis zur verlängerten Rudolfstraße, der verlängerten Rudolfstraße 60 m nach Westen folgend, sodann in Bautiefe südlich der Cherus-

kerstraße bis 50 m östlich der Römerstraße; von hier parallel zur Römerstraße, nördliche Begrenzung des Hausgrundstückes Römerstraße 282, dann östliche Seite Römerstraße bis Frankenstraße.

26 B II o Gebiet wird umgrenzt von Herzogstraße, Oswaldstraße, Im Bremmenkamp, Feldstraße, südliche Begrenzung der Hausgrundstücke Karlstraße 108 bis 122 und Ottostraße.

27 B II o Östliche Seite Oswaldstraße von Bahnhofstraße bis Herzogstraße und Elisabethstraße von Oswaldstraße bis Georgstraße in Bautiefe.

28 B II o Gebiet wird begrenzt von der Oswaldstraße, von Im Bremmenkamp bis 65 m südlich Manfredstraße, südliche Seite Manfredstraße in Bautiefe, Franz-Lenze-Platz von Rudolfstraße bis Im Bremmenkamp, nördliche Seite Manfredstraße in Bautiefe an der verlängerten Maxstraße nach Norden verspringend bis zur Straße Im Bremmenkamp, dieser entlang bis zur Oswaldstraße.

29 B II o Westseite der Oswaldstraße von Bahnhofstraße bis 40 m nördlich der Rudolfstraße in Bautiefe; Nordseite der Bahnhofstraße von der Oswaldstraße bis zur Lore-Agnes-Straße in 80 m Bautiefe.

30 B II o Südseite der Bahnhofstraße von Scholte-Rahm-Straße bis 50 m östlich der Neue Waldstraße, dieser in 50 m Entfernung gleichlaufend bis zum Brusbach; nördliche Seite Brusbach bis Scholte-Rahm-Straße, von hier nach Norden bis 50 m südlich Bahnhofstraße; Südseite Bahnhofstraße von Scholte-Rahm-Straße bis 18 m östlich der Römerstraße, von Mitte Straße gemessen in Bautiefe, mit Ausnahme eines 24 m breiten Streifens gegenüber der Teutonenstraße.

31 B II o Gebiet, begrenzt durch die Gemarkungsgrenze gegen Dinslaken und die Straße Am Watereck; im Westen durch eine Linie, die parallel zur Straßenbahnlinie im Abstand von 25 m verläuft.

32 B II o Gebiet, begrenzt im Norden von der Watereckstraße, im Osten von einer Linie, die parallel zur Straßenbahnlinie im Abstand von 25 m verläuft und im Westen von der Friedrich-Ebert-Straße.

Ausgenommen bleibt der südliche Zipfel zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Straßenbahn südlich des Grundstücks Friedrich-Ebert-Straße 398.

33 B II o Vennbruchstraße von Gerhardstraße bis Herzogstraße, südliche Seite Herzogstraße bis Friedrich-Ebert-Straße, westliche Seite Friedrich-Ebert-Straße bis südliche Grenze des Hausgrundstückes Friedrich-Ebert-Straße 489; dieser Grenze folgend bis zur westlichen Grundstücksbegrenzung, hier nach Süden schwenkend bis zum Hausgarten Gerhardstraße 32, weiter nach Westen verlaufend bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Gerhardstraße 34; an dieser Grenze entlang bis zur Gerhardstraße und Gerhardstraße nördliche Seite bis Vennbruchstraße.

34 B II o Gebiet, von Gerhardstraße 70 m gleichlaufend zur Friedrich-Ebert-Straße bis zur Elisabethstraße, nördliche Seite Elisabethstraße bis zum Brusbach, östliche Seite Brusbach und östliche Seite Vennbruchstraße bis Gerhardstraße südliche Seite Gerhardstraße bis zum Ausgangspunkt zurück.

35 B II o Gebiet, begrenzt durch eine Linie, die parallel zur Friedrich-Ebert-Straße im Abstand von 25 m, von Straßenmitte gemessen, verläuft; nördliche Seite Entwässerungsgraben, östliche Seite Brusbach und südliche Seite Elisabethstraße, mit Ausnahme nördliche und südliche Ecke Bahnhofstraße/Friedrich-Ebert-Straße, für welche die Baustufe C III o gilt.

36 B II o Westseite der Ortsfahrbahn der Friedrich-Ebert-Straße, beginnend 50 m südlich der Anschlussbahn der Bergwerksgesellschaft Walsum mbH, bis zum Betriebsbahnhof der DVG AG.; nördliche Grenze des Betriebsbahnhofes zur Waldstraße; Ostseite der Waldstraße, Südseite der Straße Nachtigallensteig, Ostseite der Straße Beeckersloh bis zur Fasanenstraße; von hier 40 m westlich, dann nach Norden abbiegend, entlang der Nordseite der Hausgärten der Drosselgasse und von dort zum Ausgangspunkt zurück.

37 B II o Nordseite der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße vom Brusbach bis zur Straße Am Driesenbusch (die Grundstückstiefe geht bis zum Driesenbusch); Nordseite der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße von der Straße Am Driesenbusch bis Kurze Straße; Westseite der Kurze Straße bis zur Schloßstraße; Südseite der Schloßstraße bis 70 m westlich der Kurze Straße, entlang der östlichen Begrenzung der Grundstücke Schloßstraße 44 und Baustraße 35, Nordseite der Baustraße bis Kurze Straße; der Kurze Straße nach Norden folgend bis zur Nordseite der Hausgärten der Baustraße; entlang der Hausgärten in westlicher Richtung bis zur Straße Am Driesenbusch, dann weiter beiderseits der Straße Am Driesenbusch.

37 A B II o Horsterbruchstraße in der gesamten Länge beiderseits in 40 m Tiefe.

38 B II o Südseite der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße, beginnend bei der westlichen Begrenzung der Hausbesitzung Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 310, der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße nach Osten folgend bis zur Friedrichstraße, entlang der südlichen Grenze der Hausgärten Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße bis zum Postgrundstück, westliche Seite des Postgrundstückes bis zur Straße Am Grünen Ring, westliche Seite der Poststraße bis zur Prinzenstraße, östliche Grenze der Besitzung Prinzenstraße 19, entlang der östlichen Grenze der Hausgärten Bruckmannsweg bis zur Schulstraße, nach Westen nördliche Seite der Schulstraße bis zur Bundesbahn, der Bundesbahn folgend bis zum Kommunalfriedhof Walsum-Aldenrade, der Friedhofsgrenze zur Dittfeldstraße folgend bis zum Ausgangspunkt Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße, mit Ausnahme der Grünanlagen Am Grünen Ring von Dittfeldstraße bis Poststraße.

39 B II o Gebiet, beginnend 20 m nördlich der GHH-Bahn, bis zur Schulstraße und Schulstraße von der Dittfeldstraße bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Schulstraße 29 in Bautiefe.

40 B II o Gebiet wird begrenzt im Norden von der GHH-Bahn, im Osten von der Kath. Kirche Walsum-Aldenrade, im Süden durch die Nühlenstraße und durch die westliche Seite des Kirchengrundstückes.

41 B II o Gebiet, begrenzt durch Ostseite der Ortsfahrbahn der Friedrich-Ebert-Straße von der Straße Am Büschchen bis zur Neuapostolischen Kirche; Südseite der Holtener Straße bis zur Heinestraße; von hier in einem Radius von 700 m bis zur Dr.-Hans-Böckler-Straße; Nordseite der Dr.-Hans-Böckler-Straße bis zur Schillerstraße, der Schillerstraße nach Norden folgend bis 40 m südlich der Kantstraße; der Kantstraße parallel bis 50 m östlich der Friedrich-Ebert-Straße und der Friedrich-Ebert-Straße in einem Abstand von 50 m nach Norden folgend bis zur Goethestraße; Nordseite der Goethestraße, Ostseite der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Straße Am Büschchen.

42 B II o Ostseite der Straße Am Dyck von der Holtener Straße bis 350 m nördlich der Holtener Straße in einer Grundstückstiefe von 80 m.

43 B II o Gebiet wird begrenzt durch die östliche Seite der Schachtstraße von der Holtener Straße bis zur Gemarkungsgrenze gegen Dinslaken; nördliche Begrenzung der Hausgärten Kirchwiesenweg bis zur Straße Am Dyck; westliche Seite der Straße Am Dyck bis Holtener Straße; nördliche Seite der Holtener Straße bis zur Schachtstraße.

44 B II o Gebiet zwischen Holtener Straße von der Anschlußbahn bis zur GHH-Bahn, nördliche Seite der GHH-Bahn und östliche Seite der Anschlußbahn bis Holtener Straße, mit Ausnahme der Grünanlage um das Denkmal Walsum-Wehofen.

45 B II o Gebiet mit nördlicher Grenze GHH-Bahn; östliche Grenze 40 m parallel der Straße Am Brandenberg; südliche Grenze Gemarkungsgrenze gegen Duisburg, Grenze im Westen 50 m parallel zur Friedrich-Ebert-Straße bis zum Ausgangspunkt.

46 B II o Gebiet, Nordseite der Gartenstraße, Ostseite Hamborner Straße/Theodor-Heuss-Straße bis 80 m südlich der Lehnackerstraße; dann nach Osten zur nördlichen Grenze des Hausgrundstückes Dittfeldstraße 43, entlang der Dittfeldstraße nach Norden bis zur Bundesbahn; der

Bundesbahn in südöstlicher Richtung folgend bis 50 m westlich der Friedrich-Ebert-Straße; der Westseite der Friedrich-Ebert-Straße im Abstand von 50 m nach Süden folgend bis zur Theodor-Heuss-Straße, dann 30 m parallel zur Theodor-Heuss-Straße bis zur Dittfeldstraße; südliche Seite der Theodor-Heuss-Straße bis zur Grünfläche an der Friedrich-Ebert-Straße, dann Westseite der Grünfläche bis zur Gartenstraße.

47 B II o Gebiet entlang der nördlichen Seite der Hafensstraße von der Theodor-Heuss-Straße bis 20 m westlich der Ackerstraße in Bautiefe.

48 B II o Gebiet wird begrenzt von der GHH-Bahn, der Theodor-Heuss-Straße, der Hamborner Straße, der Schwelgernstraße bis 130 m südlich der Hamborner Straße, von da aus der Schlackenhalde in westlicher Richtung im Abstand von 30 m folgend und östlicher Seite Ackerstraße.

49 B II o Westseite der Römerstraße zwischen der Straße An der Poeling und der Straße In der Lunnenheide in Bautiefe.

50 B II o Westseite der Römerstraße von der Straße In der Lunnenheide bis zur Theodor-Heuss-Straße; Theodor-Heuss-Straße von der Römerstraße bis zur östlichen Grundstücksgrenze Rheinstraße 325 in Bautiefe.

51 B II o Ostseite der Römerstraße von der Schulstraße bis zur nördlichen Begrenzung des Hausgrundstückes Römerstraße 30 und Nordseite der Schulstraße bis 60 m östlich der Römerstraße in Bautiefe.

55 B II o Ostseite der Kaiserstraße von der Königstraße bis zur Hochstraße, von hier 200 m nach Osten, dann in einem Kreisbogen mit 800 m Radius bis 50 m nördlich der Westseite des Kommunalfriedhofes Walsum-Dorf; entlang der Westseite des Friedhofes bis zur Königstraße, entlang der Königstraße bis zum Ausgangspunkt.

56 B II o Gebiet wird begrenzt von Königstraße, Lehmkuhlplatz und Johanniterweg.

57 B II o Gebiet wird begrenzt von Johanniterweg, Lehmkuhlplatz und westlicher Grenze der Hausgärten Kirchstraße 39 bis Lehmkuhlplatz 69.

58 B II o Südseite der Königstraße von der Straße Am Lehmkuhlplatz bis zur Querstraße; Ostseite der Straße Lehmkuhlplatz von der Königstraße bis zur Kirchstraße, Nord- und Südseite der Straße Lehmkuhlplatz von der Königstraße bis zur Kirchstraße.

59 B II o Südseite der Theodor-Heuss-Straße von der Kleinen Emscher bis 200 m westlich der Kleinen Emscher.

Baustufe: B III o
(dreigeschossige offene Bauweise)

60 B III o Ostseite der Römerstraße von der Herzogstraße bis zur Karlstraße in Bautiefe und Nordseite der Karlstraße von der Römerstraße bis 130 m östlich der Römerstraße in einer Tiefe von 100 m. Das Anbauverbot an der L. I. O. Nr. 396 ist zu beachten.

61 B III o Gebiet im Bereich des Vierlindenhofes östlich der Friedrich-Ebert-Str. (B 8), beginnend gegenüber der Straße Im Kleinen Feld, entlang der Ortsfahrbahn der Friedrich-Ebert-Straße in nördlicher Richtung bis zur Straße Am Watereck; von hier aus weiter in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Gemarkungsgrenze gegen Dinslaken und Straße Am Watereck; weiter entlang der Gemarkungsgrenze in östlicher Richtung bis zum Rullofs-Busch; von hier aus nach Süden bis zum Schnittpunkt der Straßenverlängerung Im Kleinen Feld und Gemarkungsgrenze gegen Dinslaken, dann zum Ausgangspunkt zurück.

62 B III o Westseite der Friedrich-Ebert-Straße von der Holtener Straße bis 50 m südlich der Werksbahn der Bergwerksgesellschaft Walsum m. b. H.; der Werksbahn im Abstand von 50 m nach Osten folgend bis zur Gemarkungsgrenze gegen Dinslaken, der Gemarkungsgrenze nach Süden entlang bis zum Grundstück Heinestraße 103; der westlichen Grundstücksgrenze Heinestraße 103 entlang und Nordseite der Holtener Straße bis zur Friedrich-Ebert-Straße.

63 B III o Gebiet von der Südostecke des Hausgrundstückes Holtener Straße 92 in einem Kreisbogen mit 680 m Radius nach Südosten bis zur Dr.-Hans-Böckler-Straße in Bautiefe.

64 B III o Gebiet wird begrenzt im Norden von der Dr.-Hans-Böckler-Straße, im Osten von einer Linie, die 230 m westlich der Oststraße verläuft, im Süden von einer Linie, die 50 m nördlich der Hüttenbahn und im Westen von einer Linie, die 50 m östlich der Friedrich-Ebert-Straße verläuft, mit Ausnahme des Eckgrundstückes Friedrich-Ebert-Straße/Dr.-Hans-Böckler-Straße, das als Außengebiet ausgewiesen ist.

65 B III o Westseite der Friedrich-Ebert-Straße von der Bundesbahn bis zur Teichstraße in Bautiefe.

66 B III o Westseite der Friedrich-Ebert-Straße von der Gerhardstraße bis 120 m nördlich der Gerhardstraße und Nordseite der Gerhardstraße von der Friedrich-Ebert-Straße bis 140 m westlich der Friedrich-Ebert-Straße.

Baustufe: B III g

(dreigeschossige geschlossene Bauweise)

69 B III g Nordseite der Bahnhofstraße, beginnend 50 m östlich der Römerstraße bis 300 m östlich der Römerstraße.

3. C-Gebiete (gemischte Wohngebiete)

Baustufe: C II o

(zweigeschossige offene Bauweise)

70 C II o Südseite der Herzogstraße von der Ottostraße bis 260 m westlich der Ottostraße.

71 C II o Westseite der Kaiserstraße von der Kirchstraße bis zur Königstraße in einer Bautiefe von 70 m.

72 C II o Westseite der Rheinstraße von der Fährstraße bis zur nördlichen Grundstücksgrenze Rheinstraße 2.

73 C II o Nordseiten der Rheinstraße und der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße von der westlichen Grundstücksgrenze Rheinstraße 33 bis zur östlichen Grundstücksgrenze Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 3.

74 C II o Südseite der Rheinstraße und der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und die Römerstraße von der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße bis zur Straße An der Poeling in Bautiefe.

75 C II o Nordseite der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße von der östlichen Grundstücksgrenze Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 81 bis zur westlichen Grundstücksgrenze Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 37.

75a C II o Nordseite der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße von der Westseite des Grundstückes Dr. Wilhelm-Roelen-Straße 145 bis zur Westseite des Grundstückes Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 137 in Bautiefe.

75b C II o Nordseite der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße zwischen westlicher Begrenzung der östlichen Zufahrt (Haupttor) der Schachanlage Walsum bis 25 m westlich des Hausgrundstückes Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 89 in Bautiefe

77 C II o Südseite der Hafenstraße von der Ackerstraße bis zur Hüttenbahn und Ackerstraße von der Hafenstraße bis zur Hüttenbahn.

78 C II o Nord- und Südseite der Lehnackerstraße von der Dittfeldstraße bis zur Theodor-Heuss-Straße; die Südseite der Lehnackerstraße in 70 m Tiefe.

79 C II o Gebiet wird begrenzt von der Südseite der Gartenstraße, der Westseite der Hamborner Straße und der Gemarkungsgrenze gegen Duisburg.

80 C II o Nordseite der Nühlenstraße von der Dittfeldstraße bis 80 m östlich der Dittfeldstraße.

81 C II o Westseite der Friedrich-Ebert-Straße entlang der Nordseite der Bundesbahn bis 100 m westlich der Bundesbahn bis 100 m westlich der Friedrich-Ebert-Straße, dann nach Osten im Abstand von 25 m von der Kleinen Emscher bis zur Friedrich-Ebert-Straße und von hier aus zum Ausgangspunkt zurück.

82 C II o Gebiet, beginnend an der Westgrenze des Hausgrundstückes Baustraße 36, entlang der Nordgrenze des Straßenbahndepots, der Friedrich-Ebert-Straße, der Straße An der Bröckerei, der Ostgrenze der Hausgrundstücke An der Bröckerei 5 und Schloßstraße 8, der Schloßstraße, der Ostgrenze der Hausgrundstücke Schloßstraße 44 und Baustraße 35, der Baustraße bis zur Westgrenze des Hausgrundstückes Baustraße 36.

83 C II o Westseite der Dittfeldstraße von der Schulstraße bis zur Hüttenbahn und Südseite der Schulstraße von der Bundesbahn bis zur Dittfeldstraße in Bautiefe.

Baustufe C III o

(dreigeschossige offene Bauweise)

85 C III o Westseite der Friedrich-Ebert-Straße von der Gerhardstraße bis zur Elisabethstraße in einer Bautiefe von 70 m.

86 C III o Nordseite der Bahnhofstraße von der Friedrich-Ebert-Straße bis 70 m westlich der Friedrich-Ebert-Straße in einer Bautiefe von 70 m.

87 C III o Südseite der Bahnhofstraße von der Friedrich-Ebert-Straße bis 80 m westlich der Friedrich-Ebert-Straße in einer Bautiefe von 70 m.

Baustufe C II g

(zweigeschossige geschlossene Bauweise)

90 C II g Gebiet wird begrenzt von der Hermannstraße, der Hofgasse, der Straße Im Bremmenkamp und dem Franz-Lenze-Platz.

91 C II g Gebiet wird begrenzt von der Hermannstraße, dem Franz-Lenze-Platz, der Straße Am Helpoot und der Brunnenstraße.

92 C II g Nordseite der Bahnhofstraße vom Franz-Lenze-Platz bis 80 m östlich des Franz-Lenze-Platzes und Ostseite des Franz-Lenze-Platzes von der Bahnhofstraße bis zur Rudolfstraße.

Baustufe C III g

(dreigeschossige geschlossene Bauweise)

100 C III g Ostseite der Römerstraße von der Bahnhofstraße bis 40 m südlich der Frankenstraße.

101 C III g Nordseite der Bahnhofstraße vom Franz-Lenze-Platz bis 100 m westlich des Franz-Lenze-Platzes.

102 C III g Nordseite der Bahnhofstraße von der Lore-Agnes-Straße bis 200 m westlich der Lore-Agnes-Straße.

102a C III g Ostseite der Friedrich-Ebert-Straße von der Goethestraße bis zur Apotheke südlich der Goethestraße in einer Tiefe von 50 m.

103 C III g Ostseite der Friedrich-Ebert-Straße von der Hüttenbahn bis zur Planetenstraße.

104 C III g Ostseite der Friedrich-Ebert-Straße von der Hüttenbahn bis zur Kleinen Emscher.

105 C III g Ostseite der Friedrich-Ebert-Straße von der Nordseite der Grundstücksgrenze Friedrich-Ebert-Str. 22 bis zur Gemarkungsgrenze gegen Duisburg.

106 C III g Westseite der Friedrich-Ebert-Str. von der Teichstraße bis zur Theodor-Heuss-Straße in einer Bautiefe von 40 m und Nordseite der Theodor-Heuss-Straße von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Dittfeldstraße in einer Bautiefe von 30 m.

107 C III g Westseite der Friedrich-Ebert-Straße von der Hüttenbahn bis zur Kleinen Emscher in einer Bautiefe von 40 m.

108 C III g Westseite der Friedrich-Ebert-Straße von der Schulstraße bis 90 m südlich der Schulstraße in einer Bautiefe von 40 m.

Baustufe C IV g**(viergeschossige geschlossene Bauweise)**

110 C IV g Ostseite der Friedrich-Ebert-Straße von der Apotheke südlich der Goethestraße bis zur Dr.-Hans-Böckler-Straße und Dr.-Hans-Böckler-Straße von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Schillerstraße.

111 C IV g Ostseite der Friedrich-Ebert-Straße von der Planetenstr. bis zum Grundstück Friedrich-Ebert-Str. 152.

112 C IV g Westseite der Friedrich-Ebert-Straße von der Prinzenstraße bis 70 m südlich der Prinzenstraße in einer Bautiefe von 70 m und Südseite der Prinzenstraße vom städtischen Hallenbad bis zur östlichen Grundstücksgrenze Prinzenstraße 19 in einer Bautiefe von 30 m.

113 C IV g Westseite des Friedrich-Ebert-Platzes von der Prinzenstraße bis zur Straße Am Grünen Ring in einer Bautiefe von 35 m.

114 C IV g Südseite der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Friedrichstraße in einer Bautiefe von 35 m und Westseite der Friedrich-Ebert-Straße von der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße bis zur Straße Am Grünen Ring. Ausgenommen ist die Grünfläche im Zuge der Friedrich-Ebert-Straße.

115 C IV g Westseite der Friedrich-Ebert-Straße von der Straße An der Bröckerei bis zur Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße in Bautiefe, Nordseite der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße von der Friedrich-Ebert-Straße bis 40 m östlich der Horsterbruchstraße in Bautiefe, Ostseite der Kurze Straße zwischen Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und Schloßstraße, Südseite der Schloßstraße von der Kurze Straße bis zum Grundstück Schloßstraße 19 in Bautiefe.

4. E-Gebiete (Gewerbegebiete)

120 E Gebiet, 40 m parallel der Elisabethstraße von der Georgstraße bis 30 m westlich des Brusbaches, von hier nach Norden 60 m parallel zur Georgstraße bis 40 m südlich der Herzogstraße, von hier in einem Radius von 50 m bis an die Grenze der Besitzungen Georgstraße 12 und 14, sodann nach Süden 70 m parallel zur Oswaldstraße zurück zum Ausgangspunkt.

121 E Von einem Punkt, der 50 m südlich des Entwässerungsgrabens und 50 m östlich der Bundesbahn liegt, 50 m parallel zum Entwässerungsgraben in östlicher Richtung bis zur Waldstraße, von hier in einem Kreisbogen mit 600 m Radius nach Süden bis zu einem Punkt, der 80 m nördlich der Straße Am Driesenbusch liegt, dann nach Westen in einem Kreisbogen mit 2000 m Radius bis 50 m westlich der Bundesbahn, dieser im Abstand von 50 m nach Norden folgend bis zum Ausgangspunkt zurück.

122 E Gebiet wird begrenzt von einer Linie, die parallel zur Römerstraße im Abstand von 18 m, von Straßenmitte gemessen, verläuft; entlang der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße, der Baugebiete 53, 54, 75, 73 und der Rheinstraße im Abstand von 20 m bis zum Nordhafen; der südlichen Seite des Nordhafens, dann 30 m nach Norden abbiegend nach Osten bis zur Römerstraße.

123 E Östliche Seite der Kaiserstraße, 90 m nördlich der Hubbrücke 150 m nach Osten, von diesem Punkt in nordöstlicher Richtung bis zur Ecke Lehmkuhlplatz und Kirchstraße; in Anlehnung an die B II o-Fläche Nr. 58 mit 20 m Abstand bis zu einem Punkt, der 30 m südlich der Königstraße liegt; von hier nach Osten bis zur Anschlußbahn 40 m südlich der Königstraße, der Anschlußbahn nach Süden folgend bis zum E-Gebiet 122; in westlicher Richtung bis zum Nordhafen, der Nordseite des Nordhafens bis zur Hubbrücke und der Kaiserstraße entlang bis zum Ausgangspunkt.

124 E Südseite des Nordhafens von der Kaisersraße bis zum Rheindeich in 100 m Bautiefe.

125 E Westseite der Kaiserstraße vom Hausgrundstück Kaiserstraße 57 bis zum Nordhafen; Nordseite des Nordhafens, Ostseite des Rheindeiches bis zum Weg Auf dem Grind; diesem folgend bis zur Kleine Wardtstraße, dieser 30 m folgend; von hier in einem Kreisbogen von 1500 m Radius zurück zum Ausgangspunkt.

126 E Gebiet wird begrenzt vom Ostufer des Rheins von der Kleinen Emscher 700 m stromabwärts, von hier in nordöstlicher Richtung bis 80 m südlich der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße; die Baugebiete Nr. 74, 52 an der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße, Nr. 76 an der Römerstraße und Nr. 4 An der Poeling in einem Abstand von 15 m begleitend bis zur Rheinstraße; südlich der Rheinstraße 15 m parallel zu dieser bis zum Baugebiet Nr. 59; dann vom Nordufer der Kleinen Emscher bis zum Rhein.

127 E Gebiet wird begrenzt durch das Südufer der Kleinen Emscher vom Rhein bis 40 m westlich der verlängerten Ackerstraße; einer Linie, die südlich bis zur Hafestraße verläuft, der Hafestraße in östlicher Richtung bis zur Ackerstraße, der Ackerstraße nach Süden bis zur Werftstraße, in Verlängerung der Ackerstraße bis zur Gemarkungsgrenze gegen Duisburg, dieser Grenze in westlicher Richtung folgend bis zum Rhein; sodann den Rhein stromabwärts bis zur Mündung der Kleinen Emscher.

128 E Nordseite der Holtener Straße von Hausgrundstück Heinestraße 103 550 m nach Osten in Tiefe bis zur Straße Hülsermannshof sowie Nordseite der Straße Hülsermannshof von Stadtgrenze 300 m nach Osten in einer Bautiefe von 70 m.

129 E Gebiet wird begrenzt von der Gemarkungsgrenze gegen Dinslaken und der Grubenanschlußbahn Wehofen-Walsum.

130 E Gebiet zwischen Anschlußbahn der Zeche Hamborn 2/5 und der Zeche Walsum-Wehofen, Gemarkungsgrenze gegen Dinslaken, Schachtstraße und Kleingartenanlage Walsum-Wehofen.

131 E Südseite der Kaiserstraße von der Bundesbahnunterführung bis Römerstraße, parallel zur Römerstraße in einem Abstand von 25 m, bis zur Südgrenze des Grundstückes Römerstraße Nr. 439, von dort in einem Bogen (500 m Radius) zu einem Punkt, der 80 m südlich der Unterführung liegt, dann zum Ausgangspunkt zurück.

131a E Von einem Punkt 100 m südlich der Bundesbahnunterführung in einem Bogen (500 m Radius) zur nördlichen Grundstücksgrenze des Hauses Römerstr. Nr. 431, parallel zur Römerstraße in einem Abstand von 25 m, bis zur nördlichen Auffahrt Güterabfertigung, entlang der Auffahrt bis zur Bundesbahn, dann zum Ausgangspunkt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 294

603**Verordnung**

zur Änderung der Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) für das Gebiet der Stadt Kevelaer vom 24. April 1958 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1958 S. 230) in der Fassung vom 17. November 1960 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1960 S. 465)

Der Rat des Amtes Kevelaer hat auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Kevelaer vom 10. März 1961 und nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) zur Änderung der Baustufenordnung vom 24. April 1958 nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen. Sie hat folgende gesetzliche Grundlagen:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) Art. 4 § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in der Fassung der Gesetze vom 29. Mai 1931 (Gesetzsamml. S. 74), 27. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 159) und 20. Dezember 1937 (Gesetzsamml. S. 165),

- c) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104).

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Kevelaer (Baustufenordnung) vom 24. April 1958 wird durch Aufnahme des neuen Baugebietes Nr. 60 ergänzt.

§ 2

Dieses Baugebiet Nr. 60 wird als B-II-o-Gebiet ausgewiesen.

Gebietsfläche:

Ostliche Seite der Weezer Straße von nördlicher Grundstücksgrenze des Hausgrundstückes Nachtigallweg Nr. 3 in nördlicher Richtung bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Hausgrundstückes Weezer Straße Nr. 250 in Tiefe bis zu einer Linie 15,0 m westlich der Grundstücksgrenze der Bundesbahn.

Auf der westlichen Seite der Weezer Straße ein Gebiet, das im Süden vom Lohweg, im Westen vom Hütterathsweg und im Osten von der Weezer Straße begrenzt wird.

§ 3

Diese Änderung der Anlage zur Baustufenordnung vom 24. April 1958 ist in einer Teildarstellung des Baustufenplanes kenntlich gemacht worden. Der Plan liegt während der Dienststunden bei der Amtsverwaltung (Amtsbauamt) zu jedermanns Einsicht offen.

Soweit bei der Beschreibung des Baugebietes Hausnummern angegeben sind, handelt es sich um die bei Erlass dieser Verordnung geltenden Bezeichnungen.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kevelaer, den 7. Juni 1961

Amt Kevelaer
als örtliche Ordnungsbehörde
Plumpe
Amtsbürgermeister

Hat vorgelegen gem. § 39 OBG vom 16. Oktober 1956. Gehört zur Vfg. vom 5. 6. 1961 — Az.: II A 1 — 106.7 (Kevelaer).

Essen, den 5. Juni 1961

Landesbaubehörde Ruhr
Im Auftrage
Räppel
Regierungs- und Baurat
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 299

604 **Verordnung**
über die Änderung der Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Gemeinde Voerde/Ndrhh. (Baustufenordnung) vom 17. Februar 1960

Der Rat der Gemeinde Voerde/Ndrhh. hat nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 I Abs. 1 und 3 des Gesetzes betr. Verbands-

ordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286)/29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91)/28. November 1947 (GS. NW. S. 204)/3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) mit Genehmigung der Landesbaubehörde Ruhr in seiner Sitzung am 6. März 1961 nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen, die hiermit erlassen wird und sich auf folgende gesetzliche Grundlagen stützt:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),

- b) Art. 4, § 1 des Pr. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),

- c) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104).

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Gemeinde Voerde/Ndrhh. (Baustufenordnung) vom 17. Februar 1960 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 9 vom 3. März 1960 S. 87 ff.) wird wie folgt geändert:

Die Fassung der Beschreibung des B-II-o-Gebietes Nr. 30 in Voerde wird aufgehoben und erhält folgende Neufassung:

Das Gebiet wird umgrenzt von einer Parallelen in 50 m nordwestlichem Abstand zur Bahnhofstraße, der Friedhofstraße, der Bahnhofstraße und einer Senkrechten zur Bahnhofstraße in 100 m nordöstlichem Abstand von der Friedhofstraße.

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Voerde/Ndrhh., den 7. März 1961

Gemeinde Voerde/Ndrhh.
als örtliche Ordnungsbehörde
Schmitz
Bürgermeister

Hat vorgelegen gem. § 39 OBG v. 16. Oktober 1956. Gehört zur Vfg. v. 24. 5. 1961 — Az. II A 1 — 106.7 (Voerde).

Essen, den 24. Mai 1961

Landesbaubehörde Ruhr
Im Auftrage
Räppel
Regierungs- und Baurat
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 300

605 **Verordnung**
über die Ausweisung von Baugebieten für das Gebiet der Stadt Solingen

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. 10. 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (GS. S. 23), den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2.

1936 (RGBl. I S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf vom 2. 9. 1939 S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Solingen vom 7. 6. 1961 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Stadt erlassen:

§ 1

Baugebiete

1. Die Baugebiete der Stadt Solingen werden hinsichtlich ihrer Nutzungsart unterschieden in:

Nr. im Plan:

Ländliche Wohngebiete	1
Kleinsiedlungsgebiete	2
Wohngebiete	3
Geschäftsgebiete	4
Kleingewerbegebiete	5
Großgewerbegebiete	6

2. In den im Plan mit Nr. 7 gekennzeichneten Gebieten ist die Nutzungsart in Durchführungsplänen festgelegt.

§ 2

Bauliche Ausnutzung

1. Hinsichtlich der im § 1 genannten Begriffe und für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke in den Baugebieten gelten die Bestimmungen der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939 — nachfolgend BO genannt —, soweit sie nicht im Rahmen dieser Verordnung ergänzt, eingeschränkt oder erweitert werden.
2. Im ländlichen Wohngebiet gelten hinsichtlich der Nutzungsart die Bestimmungen gemäß § 7 IB 4 der BO. Außer den sonst im Wohngebiet zulässigen Nebenanlagen können auch Gebäude für landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zugelassen werden.
3. Im Kleingewerbegebiet (§ 7 I B 3 d der BO) können Werkstätten oder Fabriken bis zu 600 qm Baufläche mit höchstens zwei Vollgeschossen zugelassen werden, wenn die Gesamtbebauung fünf Zehntel der Gesamtgrundstücksfläche nicht überschreitet. Sofern neben gewerblichen Bauten nur Wohnungen für den Betriebsinhaber und für das zur Bewachung des Betriebes erforderliche Aufsichtspersonal auf den betreffenden Grundstücken bis zu 2 Geschossen in Vordergebäuden errichtet werden, können Ausnahmen bis zu 800 qm Gesamtbaufläche zugelassen werden. Außerdem können ausnahmsweise gewerbliche Bauten bis 800 qm Gesamtbaufläche zugelassen werden, wenn keine Wohnungen eingerichtet werden oder vorhanden sind und Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden.
4. Hinsichtlich der bebaubaren Grundstücksfläche wird der § 7 II Absatz 1 der BO wie folgt geändert:
Die bebaubare Grundstücksfläche darf im Geschäftsgebiet sechs Zehntel des Gesamtgrundstückes nicht überschreiten.
5. Hinsichtlich der Geschoszahl wird der § 7 III Absatz 2 der BO wie folgt ergänzt:
Für Vordergebäude im Geschäftsgebiet können ausnahmsweise 4 Vollgeschosse ohne Räume zum

dauernden Aufenthalt im Dachgeschoß zugelassen werden, wenn dies aus gestalterischen Gründen erforderlich ist.

6. Die im § 7 IV Absatz 1 der BO festgelegte Bauungstiefe wird geändert. Sie wird im Geschäftsgebiet im Erdgeschoß bis 18 m und in den Obergeschossen bis 14 m zugelassen, im Kleingewerbegebiet bis 20 m.

Für Gebäude im Kleingewerbegebiet, die Wohnungen enthalten, ist jedoch nur eine Bauungstiefe bis 14 m zulässig. Sofern im Kleingewerbegebiet Wohngebäude errichtet werden, gelten die Bestimmungen des Wohngebietes. Für Wohnungen des Betriebsinhabers und des zur Bewachung erforderlichen Aufsichtspersonals sind Ausnahmen möglich.

7. Hinsichtlich der Vorschriften über die geschlossene Bebauung wird der § 8 a II Absatz 6 der BO dahin geändert, daß im Kleingewerbegebiet offene Bebauung vorgeschrieben ist und geschlossene Bebauung nur ausnahmsweise zugelassen werden kann.

§ 3

Abgrenzung der Baugebiete

Die Baugebiete sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, durch rote Linien umgrenzt und mit Ziffern bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffern ergibt sich aus der Zeichenerklärung dieses Planes.

§ 4

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Bestimmungen des § 7 I—IV der BO geregelt ist.

§ 5

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 BO.

§ 6

Zuwiderhandlung

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zuwiderhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500 DM angedroht.

§ 7

Schlußvorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren. Gleichzeitig tritt die „Sonderbaupolizeiverordnung für die Stadt Solingen vom 1. April 1939“ außer Kraft.

Solingen, den 7. Juni 1961

Stadt Solingen
als örtliche Ordnungsbehörde

Voos
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 300

606 Verordnung
betr. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung
für den Landkreis Grevenbroich vom 1. April 1939

Auf Grund der §§ 30 ff., insbesondere des § 38, des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß des auf § 34 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung vom 21. 7. 1953 (GS. NW. S. 208) gestützten Beschlusses des Kreis Ausschusses vom 17. 5. 1961 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Grevenbroich vom 1. April 1939 wird als § 11 die folgende Vorschrift zusätzlich eingefügt:

Der Geltungsbereich der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Grevenbroich vom 1. April 1939 erstreckt sich nicht mehr auf die Gebiete der Stadt Grevenbroich.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Grevenbroich, den 17. Mai 1961

Landkreis Grevenbroich
als Kreisordnungsbehörde
Hoeren
Landrat

606 a Verordnung
über die Ausweisung von Baugebieten
und die Abstufung der Bebauung
für das Gebiet der Stadt Grevenbroich

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) und den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung — BO — für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 2. 9. 1939 S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Grevenbroich vom 28. Februar 1961 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Stadt Grevenbroich erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Grevenbroich werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Nr. im Plan	Baugebiete	Geschoßzahl	Bauweise
1	Kleinsiedlungsgebiet	1	offene Bauweise
2	Wohngebiet	1	offene Bauweise
3	Wohngebiet	2	offene Bauweise
4	Wohngebiet	2	geschlossene Bauweise

Plan	Baugebiete	Geschoßzahl	Bauweise
5	Wohngebiet	3	offene Bauweise
6	Wohngebiet	3	geschlossene Bauweise
7	Wohngebiet	4	offene Bauweise
8	Wohngebiet	4	geschlossene Bauweise
9	Geschäftsgebiet	2	geschlossene Bauweise
10	Geschäftsgebiet	3	geschlossene Bauweise
11	Kleingewerbegebiet	2	offene Bauweise
12	Kleingewerbegebiet	3	geschlossene Bauweise
13	Großgewerbegebiet		offene Bauweise

D Durchführungsplangebiete

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (nachstehend BO genannt) mit nachstehender Einschränkung:

Über dem dritten und jedem weiteren Vollgeschosß ist in allen Baugebieten der Ausbau des Dachgeschosses zu selbständigen Wohnungen ausgeschlossen.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind im beiliegenden Plan — der Bestandteil dieser Verordnung ist — durch rote Linien umgrenzt und mit arabischen Ziffern bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffern wird erkennbar aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Baustufen- und Bauzonenplanes.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A — BO — geregelt ist.

§ 4

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 BO.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zuwiderhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500 DM angedroht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Grevenbroich, den 28. Februar 1961

Stadt Grevenbroich
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Willy Jähne

Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 302

607

Verordnung

über die Regelung, Abstufung und Gestaltung
der Bebauung in der Gemeinde Herongen,
Kreis Geldern

Gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Herongen, Kreis Geldern, in seiner Sitzung vom 14. 9. 1960, wird nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 Nr. I Abs. 1 und 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) / 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) / 28. November 1947 (GS. NW. S. 204) / 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) und mit Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Diese beruht auf nachstehenden gesetzlichen Grundlagen:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) Art. 4 § 1 des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in der Fassung der Gesetze vom 29. Mai 1931 (Gesetzsamml. S. 74), 27. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 159) und 20. Dezember 1937 (Gesetzsamml. S. 165),
- c) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104),
- d) § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938).

§ 1

Ausweisung von Baugebieten und Baustufen

Im Bereich der Gemeinde Herongen gelten für die Bebauung folgende Baugebietsausweisungen:

1. Dorfgebiete,
2. reine Wohngebiete (B-Gebiete)
mit der Baustufe B I o.

§ 2

Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen

Lage und Abgrenzung der in § 1 genannten Baugebiete und Baustufen sind in dem als Anlage I beigefügten Baustufenplan im Maßstab 1 : 5000

durch strichpunktierte Umgrenzungslinien und Eintragung der Ausweisung als „Dorfgebiet“ bzw. „B I o“-Gebiet gekennzeichnet. Der Baustufenplan ist Bestandteil dieser Verordnung und liegt während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Herongen zur Einsicht für jedermann aus.

§ 3

Bauliche Nutzung der Baugebiete

(1) Die bauliche Nutzung der Grundstücke innerhalb der „Dorfgebiete“ ist durch die Vorschriften des § 7 B Nr. 11 bis 16 der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (veröffentlicht als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1938 Stück 52) in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1951 (GS. NW. S. 390) und vom 29. Oktober 1957 (GV. NW. 1958 S. 1) — nachfolgend abgekürzt VBO genannt — geregelt.

(2) Für die bauliche Nutzung der Grundstücke in den B I o - Gebieten gelten die Vorschriften des § 7 A Nr. 17 bis 23 VBO.

Für die bauliche Ausnutzbarkeit (Baudichte) der Grundstücke in den B I o - Gebieten gelten folgende Vorschriften:

Bebaubarkeit: bis zu $\frac{3}{10}$ der Grundstücksfläche,

Geschoßzahl: 1 Vollgeschoß,

Geschoßflächenzahl: 0,3,

Bauweise: Einzelhäuser mit Bauwich beiderseits der Nachbargrenze von mindestens 4 m Breite.

Soweit Einstellräume für Kraftfahrzeuge für zwei benachbarte Grundstücke im Bauwich zusammengefaßt errichtet werden, kann an der gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze die Bauwichbreite auf 3 m verringert werden.

§ 4

Gestaltung der Bebauung in den B I o - Gebieten

(1) Für die Bebauung der Grundstücke im B I o - Gebiet „Mühlenberg“ gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

- a) Die Anordnung der Gebäude auf den Grundstücken, ihr Abstand von der Straße und ihre Firstrichtung muß den Festlegungen des Bebauungsplanes vom Dezember 1958 im Maßstab 1 : 1000 genau entsprechen. Der vorgenannte Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Verordnung und als Anlage II beigefügt.
- b) Die Traufhöhe der Wohngebäude darf nicht höher als 3,10 m über Fahrbahnoberkante der Straße ausgeführt werden. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 0,30 m über der fertigen Straßenkrone liegen.
- c) Es sind nur Satteldächer, keine Walm- oder Pultdächer, zugelassen. Die Dachneigung darf höchstens 35 Grad betragen. Die Gesimse sind als Sparrengesimse mit einem horizontal gemessenen Dachüberstand von 30 cm auszuführen. Drempel und Dachaufbauten sind unzulässig.

Die Dacheindeckung muß in lederbraun engobierten Dachziegeln erfolgen.

- d) Die Außenwandflächen sind in Ziegelrohbau, verputzt oder in Ziegelverblendung auszuführen. Der Verputz einzelner Bauteile an den Gebäudelängsseiten kann zugelassen werden.
- e) Selbständige Nebengebäude oder Anbauten wie Geräteschuppen, Kleintierställe, Werkstätten und dergleichen, außer Garagen, sind verboten. Die Garagen sind an den im Bebauungsplan vorgesehenen Stellen zu errichten und müssen die gleiche Dachausbildung wie die Hauptgebäude erhalten.
- f) Entlang der Straße (Gemeindegeweg) darf bis zur vorderen Bauflucht der Gebäude eine Vorgarteneinfriedigung nur durch 15 cm hohe Rasenkantensteine ausgeführt werden. Alle übrigen Grundstückseinfriedigungen sind durch höchstens 1 m hohe Spriegelzäune vorzunehmen.
- g) Das Aufstellen von Masten für Licht- und Kraftstromversorgungsleitungen in den Vorgärten und neben den Häusern ist nicht statthaft.

(2) Für die Bebauung der Grundstücke im B I o-Gebiet „Am Kattenberg“ ist der als Anlage III beigefügte und einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Bebauungsplan vom Mai 1958 im Maßstab 1 : 1000 maßgeblich.

- a) Die Anordnung der Gebäude auf den Grundstücken, ihr Abstand von der Straße und ihre Firstrichtung muß genau den Festlegungen des vorgenannten Bebauungsplanes entsprechen.
- b) Die Traufhöhe der Wohngebäude darf nicht höher als 3,10 m, an der Beeker Straße nicht höher als 3,40 m über fertiger Straßenkrone ausgeführt werden. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 0,30 m, an der Beeker Straße nicht höher als 0,60 m über fertiger Straßenkrone liegen.
- c) Es sind nur Satteldächer, keine Walm- oder Pultdächer, mit einer Dachneigung von 48 Grad zugelassen.

Drempel bis höchstens 0,50 m, gemessen von Oberkante Decke bis Oberkante Fußpfette, können ausnahmsweise zugelassen werden. Auf jeder Dachseite ist höchstens 1 Dachgaube mit einer größten Höhe der senkrechten Ansichtsfläche von 1,30 m und einer größten Breite von 2 m zulässig.

Die Gesimsausbildung und die Dachdeckung muß entsprechend den Vorschriften unter Ziffer (1) c ausgeführt werden.

- d) Die Vorschriften unter Ziffer (1) d—g gelten auch für das Baugebiet „Am Kattenberg“, jedoch sind die Garagengebäude mit um 8 Grad geneigten Pultdächern auszuführen. Die Neigung der Garagendächer muß von der Straßenseite nach rückwärts verlaufen. Zusammengebaute Garagen sind einheitlich zu gestalten.

§ 5

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete im Sinne von § 7 A Nr. 50 VBO. Die bauliche Nutzung der Grundstücke im Außengebiet ist durch § 7 A Nr. 51—60 VBO geregelt.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen (Dispense) von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 der VBO.

§ 7

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung sind nach § 367 Ziff. 15 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1083) mit Strafe bedroht.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31. Dezember 1967.

Herongen, den 14. September 1960

Gemeinde Herongen
als örtliche Ordnungsbehörde

Terhaag

Bürgermeister

Hat gemäß § 39 OBG vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) vorgelegen.

Genehmigt gemäß § 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938).

Essen, den 15. Oktober 1960

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen

Im Auftrage

Gädtker

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 303

608 Offenlegung der Leitplanänderung Nr. 4 der Stadt Dülken

Laut amtlicher Bekanntmachung des Stadtdirektors in Dülken vom 24. 5. 1961, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt die von der Stadtvertretung am 16. 5. 1961 beschlossene **Leitplanänderung Nr. 4** vom 19. Juni 1961 bis einschließlich 16. Juli 1961 im Zimmer 34 des Rathauses in Dülken zur Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt der Rat der Stadt Dülken.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes i. d. F. vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf die oben bezeichnete Bekanntmachung hin.

Kempfen (Ndrh.), den 30. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Müller

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 304

609 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Mülheim vom 3. 6. 1961, die im Amtsblatt der Stadt Mülheim (Ruhr), Ausgabe vom 13. 6. 1961, veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 19, Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 1, dessen Gebiet begrenzt wird

1. im Norden durch die Nordgrenze des Flurstücks Nr. 188, die Westgrenze der Flurstücke Nr. 82 und Nr. 1, die Nord- und Ostgrenze des Flurstücks Nr. 27, die Nordgrenze der Flurstücke Nr. 26 und 157,
2. im Osten durch die Ostgrenze des Flurstücks Nr. 157 und Nr. 159, die Ost- und Südgrenze des Flurstücks Nr. 158 und die Ostgrenze des Flurstücks Nr. 147, 146, 155 und 50,
3. im Süden durch die Westgrenze des Flurstücks Nr. 50 und die Südgrenze des Flurstücks Nr. 188,
4. im Westen durch die Westgrenze des Flurstücks Nr. 188, jeweils der Flur 20, Gemarkung Styrum. Hinzu kommen die Flurstücke Nr. 86, 102, 179, 180 und 181 der Flur 18, Gemarkung Styrum

in der Zeit vom 20. 6. bis 20. 7. 1961 einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer Nr. 343, offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Essen, den 7. Juni 1961
II A 1 — 101.4 (Mülheim 19)

Landesbaubehörde Ruhr
Im Auftrage
Räppel
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 305

610 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 26 der Stadt Mülheim

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Mülheim vom 2. 6. 1961, die im Amtsblatt der Stadt Mülheim (Ruhr), Ausgabe vom 13. 6. 1961 veröffentlicht wird, liegt der vom Rat der Stadt beschlossene Durchführungsplan Nr. 26, der umgrenzt wird

1. im Norden durch die Nordgrenze eines Teils der Möllhofstraße, durch die Westgrenzen der Flurstücke 178 und 196 der Flur 3, Gemarkung Dümpten, und durch die Südgrenze der Gerhardstraße von Haus Nr. 14 bis Haus Nr. 36,
2. im Osten durch die Westgrenze der Straße Wenderfeld,
3. im Süden durch die Südgrenze des Flurstücks 462 der Flur 7, Gemarkung Dümpten,
4. im Westen durch die Westgrenzen der Flurstücke 462 und 352, Flur 7, Gemarkung Dümpten, sowie durch die Ostgrenze der Borbecker Straße bis zur Möllhofstraße,

in der Zeit vom 20. 6. 1961 bis 20. 7. 1961 einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Vermessungs- und Katasteramt Mülheim, Rathaus, Zimmer 343, aus.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Essen, den 8. Juni 1961
II A 1 — 101.4 (Mülheim 26)

Landesbaubehörde, Ruhr
Im Auftrage
Räppel
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 305

611 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 2. 6. 1961, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 6. 1961 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

- Nr. 171 betr. Teilgebiete westlich der Gießingstraße zwischen der Kulturstraße und der Eisenbahn von Duisburg-Hochfeld-Süd nach Mülheim-Speldorf,
- Nr. 256 betr. Gebiet zwischen Mercator-, Gallenkamp, Hohe Straße und Friedrich-Wilhelm-Straße,
- Nr. 303 betr. Teilgebiet nordwestlich der Ottostraße zwischen Feld- und Sandstraße,
- Nr. 367 betr. Obermeidericher, Dümpter Straße, Am Dehnenhof, Obermeidericher Pfad und geplante Verlegung der Bundesstraße 231 und
- Nr. 379 betr. Gebiet zwischen Kolonie-, Graben-, Scheffelstraße und Sternbuschweg sowie ein Teilgebiet Ecke Neudorfer und Grabenstraße,

gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 in der Zeit vom 23. 6. bis 21. 7. 1961 einschließlich zu jedermanns Einsicht offen, und zwar Durchführungspläne Nr. 171, 256 und 379 im Zimmer 417 des Stadthauses, Nr. 303 im Zimmer 314 des Rathauses Hamborn und Nr. 367 im Zimmer 30 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Meiderich, Weißenburger Straße 15.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Essen, den 9. Juni 1961
II A 1 — 101.4 (Dbg. 171, 256, 303, 367, 374)

Landesbaubehörde, Ruhr
Im Auftrage
Räppel
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 305

612 Offenlegung einer Änderung des Leitplanes der Stadt Duisburg

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 2. 6. 1961, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg, „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 6. 1961 und in allen Duisburger Tageszeitungen, Ausgaben ebenfalls vom 20. 6. 1961 veröffentlicht wird, liegt die Leitplanänderung Nr. 21 betr. Umwandlung des zwischen Saarer Straße, Uhlenbroicher Weg, Lauenburger Allee und Fichtenstraße gelegenen Außengebietes in Baugebiet sowie Übernahme der Leitplanausnahme Nr. 12 in der Zeit vom 23. 6. 1961 bis 21. 7. 1961 einschließlich im Zimmer 8 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Meiderich, Altenbrucher Damm 20, zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen zur Leitplanänderung können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlußfrist beim Stadtplanungsamt vorgebracht werden.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Essen, den 9. Juni 1961
II A 1 — 101.2 (Dbg. 25)

Landesbaubehörde, Ruhr
Im Auftrage
Räppel

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 306

613 Errichtung eines Schachtofens für Sinterdolomit nach § 25 der Gewerbeordnung

Die Firma Rheinisch-Westfälische Kalkwerke AG. in Dornap hat beantragt, ihr die Genehmigung nach § 25 der Gewerbeordnung für einen errichteten Schachtofen für Sinterdolomit (Nr. 5) auf ihrem Betriebsgrundstück, Gemarkung Gruiten, Flur 3, Parzelle 431/91, nachträglich zu erteilen.

Gemäß § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird dieser Antrag zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen gegen ihn sind innerhalb 14 Tagen — gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — bei der Kreisverwaltung in Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, Zimmer 407, schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzubringen oder dortselbst zu Protokoll geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Die technischen Unterlagen, wie Zeichnungen und Beschreibung der Anlage liegen bei der vorbezeichneten Stelle während der Dienststunden montags bis freitags von 8 bis 17 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf Montag, den 10. Juli 1961, 9 Uhr, im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, Zimmer 604 (Kleiner Sitzungssaal), anberaumt. Im Falle des Ausbleibens der Antragstellerin oder der Widersprechenden wird gleichwohl die Erörterung der Einwendungen durchgeführt.

Mettmann, den 5. Juni 1961

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Vaßen
Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 306

614 Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage

Die Firma F. Meyer, Stahl-, Draht- und Röhrenwerke, Dinslaken, beabsichtigt, auf dem Grundstück Dinslaken, Luisenstraße, Gemarkung Dinslaken, Flur 20, Parzelle 18, ein Elektrostahlwerk zu errichten.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 GewO bekanntgemacht.

Der Antrag mit Beschreibung, Lageplan und Zeichnungen liegt im Kreishaus in Dinslaken, Zimmer 241, werktätlich während der Dienststunden (außer samstags) zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zur Niederschrift bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf Freitag, den 7. 7. 1961, 10 Uhr, im Kreishaus in Dinslaken, Zimmer 101, anberaumt.

Die Erörterung der Einwendungen wird auch dann erfolgen, wenn die Antragstellerin oder die dem Antrag Widersprechenden zu dem Termin nicht erscheinen.

Dinslaken, den 7. Juni 1961

Landkreis Dinslaken
Der Oberkreisdirektor
Richter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 306

615 Errichtung einer Aluminiumhütte nach § 16 Gewerbeordnung in Norf

Die Vereinigte Aluminium-Werke AG. in Bonn beabsichtigt in Norf, Landkreis Grevenbroich, Gemarkung Nievenheim, Flur Y, und Gemarkung Norf, Flur E Ue, eine Aluminiumhütte (Ofenhalle, Elektrolyse, Elektrodenfabrik, Gießerei und sonstige Nebenbetriebe) zu errichten.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Gewerbeordnung hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag mit Beschreibungen, Lageplan und Zeichnungen liegt im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Grevenbroich, Lindenstraße 4—6, Zimmer 246, werktätlich (außer samstags) während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das geplante Vorhaben sind innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zur Niederschrift bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf Montag, den 10. 7. 1961, 10 Uhr, im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Grevenbroich, Lindenstraße 4—6, Sitzungssaal, anberaumt.

Die Erörterung etwaiger Einwendungen wird auch dann erfolgen, wenn die Antragstellerin und die dem Antrag Widersprechenden zu dem anberaumten Termin nicht erscheinen.

Grevenbroich, den 8. Juni 1961

Landkreis Grevenbroich
Der Oberkreisdirektor
Dr. Edelmann

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 306

616

Wegeaufhebung in Viersen

Es ist beabsichtigt, den bisherigen Verbindungsweg von Eichelbusch zur Goethestraße, Katasterbezeichnung Flur 16, Nr. 52, 1,55 a groß, eingetragen im Grundbuch von Viersen, Band 173, Blatt 6416, aufzuheben, da für die Beibehaltung ein öffent-

liches Bedürfnis nicht besteht und der Weg in der zukünftigen Grundstücksaufteilung untergehen soll.

Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dies hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ein Plan, der die Wegeaufhebung erläutert, liegt im Rathaus, Zimmer 308, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht offen. Die Offenlegungsfrist läuft vom 20. 6. bis einschließlich 19. 7. 1961. Einsprüche gegen die geplante Wegeaufhebung sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb dieser Frist beim Bauverwaltungsamt, Rathaus, Zimmer 308, schriftlich oder mündlich zu Protokoll einzureichen.

Viersen, den 5. Juni 1961

Der Oberstadtdirektor
Dr. van Kaldenkerken

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 307

Nachruf

In Ausübung seines Dienstes verschied am 28. Mai 1961 durch einen Verkehrsunfall

Polizeihauptwachtmeister

Winfried Heyna

im Alter von 26 Jahren. Der Verstorbene stand seit 1954 im Polizeidienst und war seit dem 1. Januar 1957 Angehöriger der Verkehrsüberwachungsbereitschaft. Wegen seines pflichtbewußten und kameradschaftlichen Verhaltens erfreute er sich besonderer Wertschätzung und Beliebtheit.

Die Polizei verliert in ihm einen jungen und tüchtigen Beamten. Seine Vorgesetzten und Kollegen werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Düsseldorf, den 30. Mai 1961

Der Regierungspräsident
Baurichter